

Hochschule Merseburg
FB Soziale Arbeit.Medien.Kultur
BA Soziale Arbeit

Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit

Die vertrauliche Geburt.

Rechtliche Betrachtungen
in Bezug auf andere Angebote
der anonymen Kindesabgabe.

Vorgelegt von: **Felicitas Olk**

Matrikel-Nr.: 18573
Emailadresse: felicitas.olk@gmx.de

Erstgutachter: Prof. Dr. jur. Erich Menting
Zweitgutachter: Prof. Dr. phil. Jens Borchert

Vorgelegt am: 20.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
2. Historische Entwicklung	2
3. Einführung der Angebote in Deutschland	3
4. Die einzelnen Angebote anonymer Kindesabgabe	7
4.1 Sog. Babyklappe	7
4.2 Anonyme Übergabe	8
4.3 Anonyme Geburt	8
4.4 Trägerschaft und Finanzierung	9
4.5 Vertrauliche Geburt	9
4.6 Zwischenfazit	9
5. Nutzerinnen der Angebote	10
5.1 Betroffene Frauen	10
5.2 Motive der betroffenen Frauen	11
5.3 Der Wunsch nach Anonymität	12
5.4 Zwischenfazit	12
6. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt	13
6.1 Zielsetzung und Anliegen des Gesetzes	13
6.2 Vermutungen zur Inanspruchnahme	14
6.3 Das Verfahren der vertraulichen Geburt, §§ 26 ff. SchKG	15

7. Die Rechtslage	17
7.1 Personenstandsrecht	17
7.2 Abstammungsrecht	20
7.3 Familien- / Adoptionsrecht	21
7.4 Vormundschaftsrecht – elterliche Sorge	23
7.5 Strafrecht	24
7.6 Verfassungsrecht	25
7.7 Zwischenfazit	30
8. Herkunftswissen und Identität	31
9. Fazit	35
10. Quellennachweis	38
Anhang	41
Anhang 1	
Kindestötungen und Kindesaussetzung in Deutschland	
Zahlen im Zeitraum 1999 – 2006	41
Anhang 2	
Kindestötungen und Kindesaussetzung in Deutschland	
Zahlen im Zeitraum 2006 – 2014	42
Eidesstattliche Erklärung	43

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
DJI	Deutsches Jugendinstitut
et al.	et alii [und andere]
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PStG	Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer

S.	Satz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

1. Einleitung

Seit 1999 existieren in Deutschland Angebote, die es schwangeren Frauen in psychosozialen Konfliktlagen ermöglichen ihr Kind anonym abzugeben. Diese Angebote stehen seit Anbeginn in der Kritik, unter anderem weil sie aufgrund mangelnder gesetzlicher Regelung keinerlei Handlungs- und Rechtssicherheit für die Beteiligten bieten. Ebenso haben die so geborenen und abgegebenen Kinder keine Möglichkeit je ihre Herkunft zu erfahren. Um diesem Umstand zu begegnen und dennoch den Wunsch der Frauen nach Anonymität zu berücksichtigen, trat im Mai 2014 das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ in Kraft.

Ziel der Arbeit ist es, auf die aktuelle Rechtslage einzugehen, Probleme der anonymen Kindesabgabe zu skizzieren und diesen die Lösungsansätze der vertraulichen Geburt gegenüberzustellen. Es wird betrachtet, ob und in wieweit die Regelungen zur vertraulichen Geburt die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigen und inwieweit sie sich auf den Adoptionsprozess bzw. die Identitätsfindung der abgegebenen Kinder auswirken.

Zunächst wird die Historie der anonymen Kindesabgabe beleuchtet. Diesem geschichtlichen Abriss folgt die Darstellung der Wiedereinführung anonymer Abgabeangebote in Deutschland ab Ende des 20. Jahrhunderts und der Inhalte für Schwangere in Not. Weiterhin werden die Nutzerinnen von anonymen Abgabeangeboten und deren Motive skizziert.

Welche Ziele der Gesetzgeber mit dem Gesetzeserlass verfolgte und wie sich diese im Verfahren der vertraulichen Geburt niederschlagen, ist ebenso wie die Finanzierung und die voraussichtliche Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt ein weiterer Betrachtungspunkt.

Im Anschluss wird auf die einzelnen Rechtsproblematiken eingegangen, die durch die aktuell noch vorhandenen Angebote der anonymen Kindesabgabe aufgeworfen werden. Es erfolgt eine Bezugnahme auf die Lösungsansätze der vertraulichen Geburt und legt dar, inwieweit durch das neue Gesetz Verbesserungen bewirkt werden.

Das letzte Kapitel befasst sich mit den Auswirkungen von Anonymität seitens der Abgebenden auf alle am Adoptionsprozess Beteiligten, vor allem jedoch auf die Identitätsentwicklung der betroffenen Kinder.

Daran schließt sich die kritische Betrachtung des Gesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der anvisierten Ziele, gefolgt von der Darstellung eventueller Verbesserungsbzw. Erweiterungsmöglichkeiten.

2. Historische Entwicklung

Historisch gesehen, ist die anonyme Kindesabgabe nicht neu und sowohl Kindstötung als auch Kindesaussetzung

„gehören seit Jahrtausenden zu den mehr oder weniger akzeptierten Methoden, den Eintritt eines ungewollten Kindes in das Leben einer Frau oder eines Paares zu verhindern“.¹

Ab dem 5. Jahrhundert n.Chr. gab es an Kirchen angebrachte Marmorschalen, in denen Säuglinge abgelegt werden konnten. Dies kann man bereits als Vorboten einer Institutionalisierung anonymer Kindesabgaben betrachten.²

Ab dem Mittelalter fanden sich in ganz Europa Vorläufer der sog. Babyklappe³. Dabei handelte es sich um hölzerne Drehläden, welche sich meist am Eingang von Klöstern oder Waisenhäusern befanden. In diese konnten die Neugeborenen hineingelegt werden. Ziel dieser Einrichtungen war es, den zahlreichen Tötungen und Aussetzungen von Neugeborenen entgegenzuwirken, wobei es sich meist um unehelich geborene Kinder handelte. Diesen sollte die Schande der unehelichen Geburt erspart und der Mutter die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fehltritt durch die Weggabe des „Bastards“ zu bereinigen. In der Literatur wird jedoch immer wieder berichtet, dass es stets dort zu einer Zunahme der Kindesabgaben kam, wo Findelhäuser eine Vorrichtung für anonyme Kindesabgaben vorhielten. Somit kann man in Betracht ziehen, dass das Vorhalten einer Drehlade geradezu einen Anreiz zur Kindesaussetzung schaffte. Auch nutzten unverheiratete Mütter die Einrichtungen dazu, ihre Kinder abzugeben, um sie alsbald als bezahlte Ammen wieder in Empfang zu nehmen. Entgegen ihrer Bestimmung wurden die Drehläden sogar genutzt, um eheliche Kinder abzugeben, wenn die Familie diese z.B. nicht ernähren konnte.⁴

All diese Umstände führten dazu, dass die Drehläden in die Kritik gerieten und, sowohl wegen der missbräuchlichen Nutzung als auch aufgrund des enormen Anstiegs der Kindesabgaben, bald wieder geschlossen wurden. Die Schließung der Drehläden und teilweise auch der Findelhäuser führte dazu, dass auch die Kindesabgaben wieder verschwanden.⁵ Offen bleibt jedoch, wie die Betroffenen dann mit den unerwünschten Kindern umgingen.

1 Busch 2005, 31, zitiert nach Jütte 1993, 2003

2 Vgl. Deutscher Ethikrat 2009, 11; Mielitz 2006, 46

3 Es gibt eine Vielzahl von synonymen Bezeichnungen, die die Betreiber wählen, um Assoziationen mit „Verklappung“ und „Entsorgung“ zu vermeiden – Babynest, Babywiege, Babykörbchen, Babyfenster

4 Vgl. Deutscher Ethikrat 2009; Sukop 2014, 216

5 Vgl. Deutscher Ethikrat 2009, 12; Mielitz 2006, 51; Sukop 2014, 216

3. Einführung der Angebote in Deutschland

Was genau zur Wiedereinführung der anonymen Abgabeangebote geführt hat, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Einrichtung der Angebote zeitlich mit der Entscheidung Papst Johannes Pauls II zusammenfiel, den katholischen Beratungsstellen das Erteilen der für den Schwangerschaftsabbruch notwendigen Bescheinigungen zu untersagen. Zwar kann dieser Zusammenhang nicht eindeutig nachgewiesen werden, eine Koinzidenz lässt sich dennoch feststellen. Den konfessionell gebundenen Beratungseinrichtungen brach ein nicht unerhebliches Tätigkeitsfeld weg und durch die Angebote der anonymen Kindesabgabe konnten sie sich weiterhin für in Not geratene Frauen engagieren.⁶

Das deutschlandweit erste Angebot zur anonymen Kindesabgabe wurde Anfang September 1999 initiiert. Im Rahmen des Moses-Projektes wurde es Müttern ermöglicht, ihr neugeborenes Kind durch eine „Arm-zu-Arm-Übergabe“ persönlich an eine Mitarbeiterin und somit in die Obhut des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) abzugeben, ohne Angaben zur Person machen zu müssen.⁷

Im Dezember 1999 schaltete das vom Verein SterniPark initiierte „Projekt Findelbaby“ ein bundesweites ständig erreichbares Notruftelefon, über das sich Mütter zu Beratungszwecken melden und einen Termin für die anonyme Übergabe ihres Neugeborenen vereinbaren können.⁸

Im April 2000 wurde in Hamburg, ebenfalls durch den Verein SterniPark, Deutschlands erste Babyklappe eingerichtet. Sie sollte das „Projekt Findelbaby“ ergänzen und eine gänzlich anonyme Abgabe von Neugeborenen ermöglichen. Noch im selben Frühjahr wurde das erste Baby in diese Klappe gelegt und in den Folgejahren wurden weitere Babyklappen im gesamten Bundesgebiet eröffnet.⁹

In Deutschland gibt es kein zentrales Register, in dem Daten zu anonymen Kindesabgaben erfasst werden.¹⁰ Die letzte Erhebung zur Anzahl der anonymen Abgabeangebote in Deutschland findet sich in der Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“, welche vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführt wurde. Die Studie erfragte stichprobenartig sowohl bei Jugendämtern als auch bei Trägern unter anderem die Anzahl und die Inanspruchnahme der jeweiligen Angebote. Im Rahmen

6 Vgl. Swientek 2001, 12; Bott 2007, 33

7 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 27

8 Vgl. Kuhn 2005, 118

9 Vgl. Kuhn 2005, 118 f.; Coutinho / Krell 2011, 27

10 Vgl. Wiesner-Berg 2009, 15

der Befragung wurde festgestellt, dass die Gesamtanzahl der Angebote nicht exakt beziffert werden kann, aber zwischen 171 und 220 liegt.¹¹

Aufgrund der fehlenden zentralen Erfassung kann auch die Anzahl der Kinder, die es tatsächlich betrifft, (dauerhaft) anonym abgegeben zu werden, nicht genau bestimmt werden. Mittels einer Trägerbefragung sollten alle anonym geborenen, in eine Babyklappe gelegten oder anonym übergebenen Kinder ermittelt werden, ungeachtet dessen, ob die Mutter später ihre Anonymität aufgab und das Kind zurücknahm oder zur Adoption freigab. Die Auswertung dieser Befragung ergab, dass im Zeitraum 2000 bis einschließlich Mai 2010 insgesamt 973 Kinder anonym geboren (652), in eine Babyklappe gelegt (278) oder übergeben (43) wurden.¹² Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 535 Kinder, deren Eltern unbekannt waren, adoptiert.¹³ Für gut ein Fünftel der anonym angegebenen Kinder konnte oder wollte über den weiteren Verlauf bzw. ihren Verbleib seitens der Träger keine Angaben gemacht werden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen keine oder nur eine mangelhafte Dokumentation stattfindet.¹⁴

Sowohl die mangelnde Dokumentation der Fälle als auch die Tatsache, dass es Träger gibt, die keine Informationen über den Verbleib der anonym abgegebenen Kinder machen können oder wollen, steht seit Anbeginn in der Kritik. Unter anderem weil diese Praxis Möglichkeiten des Missbrauchs eröffnet. Missbrauch, sowohl die Vermittlung der Kinder betreffend als auch seitens der Nutzung der Angebote. So wäre es denkbar, dass die in der Babyklappe vorgefundenen Erkennungszeichen (entgeltlich) weitergegeben werden.¹⁵ Ebenfalls kann nicht kontrolliert werden, wer das Kind in die Klappe legt. Beispielsweise könnte es auch der Vater sein, der das durch Missbrauch an seiner Tochter entstandene Kind dort ablegt, um seine Straftat zu verdecken.¹⁶

Auch die Tatsache, dass, aufgrund des Mangels an rechtlicher Regelung, die Adoptionsvermittlung der Kinder nicht zwingend von der Trägerschaft eines anonymen Abgabeangebotes getrennt ist, bietet Anlass zu kritischer Betrachtung. Ein Träger, der zunächst die angestrebte Beratung der Mütter durchführt, dann die Interessen der Kinder vertreten soll und schlussendlich auch die potentiellen Adoptiveltern betreut, könnte bei dem deutlichen Missverhältnis zwischen der immer geringer werdenden Anzahl zu vermittelnder Kinder und der immer größer werdenden Zahl adoptionswilliger Paare in Interessenkonflikte geraten.¹⁷

11 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 84 f., 133

12 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 11 f.; Deutscher Ethikrat 2011, 25 f.

13 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 32

14 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 12

15 Vgl. Wacker 2007 b, 83 ff. (91)

16 Vgl. Kuhn 2005, 204 f.; Wiesner-Berg 2005, 510

17 Vgl. Kuhn 2005, 206 ff; Swientek, 2001, 139 f.

In den Jahren 2000 bis 2004 wurde versucht, eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen. Jedoch scheiterten die vier vorgelegten Gesetzesvorschläge.¹⁸

Exkurs - Neonatizid

Ein Hauptargument für die erneute Einrichtung der Angebote anonymer Kindesabgabe ist die Vermeidung von Aussetzungen und Tötungen Neugeborener.¹⁹ Inwieweit diese Argumentation tatsächlich gerechtfertigt ist, soll im Folgenden beleuchtet werden.

Die Aussetzung wird gemäß § 221 StGB dahingehend definiert, dass ein Mensch einen anderen in eine hilflose Lage versetzt oder in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm beizustehen verpflichtet ist. Hinzutreten muss, dass er ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung aussetzt.

Die Mutter, die ihr soeben geborenes Kind an einem öffentlichen Ort ablegt und sich dann entfernt, lässt den hilflosen Säugling im Stich. Inwieweit sie ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung aussetzt, hängt von den Vorkehrungen ab, die von der Mutter getroffen werden – u.a. Aussetzungsort, -zeit, Ausstattung des Säuglings – und muss im Einzelfall beurteilt werden.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Aussetzungsstufen und zu der Frage inwieweit es sich noch um Aussetzung handelt, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, dass Dritte den Schadenserfolg verhindern werden, finden sich u. a. bei Swientek.²⁰

Als Neonatizid wird die Tötung eines leiblichen Kindes während der Geburt oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt bezeichnet. Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Tötung durch die Kindsmutter selbst und resultiert aus einer extremen Stress- und Panikreaktion auf die als plötzlich erlebte Geburt.²¹

Das Töten des Neugeborenen ist auf die besondere psychodynamische Situation der Frauen zurückzuführen. Sie verheimlichen ihre Schwangerschaft oder verdrängen bzw. negieren sie komplett. Sie leben in der subjektiven Gewissheit, nicht schwanger zu sein. Schwangerschaftszeichen fehlen oder werden umgedeutet und Aktivitäten zur Klärung ihrer Situation werden nicht durchgeführt. Die Frauen werden somit von der Geburt des Kindes faktisch überrascht. Meist bewältigen sie die Niederkunft allein und ohne Unterstützung. Die unerwartete Geburt löst eine Panik- oder Stressreaktion aus, welche dann zur Tötung des Neugeborenen oder zumindest zu dessen Aussetzung führt. Bei der

18 Vgl. Schwedler 2016, 38; Mielitz 2006, 26 ff.; Engels 2015, 130

19 Vgl. Mielitz 2006, 24

20 Vgl. Swientek 2007, 17 ff.

21 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 39; Höynck et al. 2011, 7

Kindesaussetzung ist denkbar, dass die Mutter nicht in eine absolute Panik gerät und somit rationale Überlegungen möglich bleiben.²²

Jelden kommt in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass sich Neonatizidtäterinnen von Frauen, die ihre Schwangerschaft zwar ebenfalls negieren, ihre Neugeborenen jedoch nicht töten, durch die mangelnde Fähigkeit Hilfe aufzusuchen unterscheiden.²³

Bis zum Jahr 1998 waren Neonatizide relativ gut belegbar, da bis zu diesem Zeitpunkt der Sondertatbestand des § 217 StGB existierte, der die Tötung von unehelichen Neugeborenen durch die Mutter regelte. Somit wurden nach diesem Paragraphen verwirklichte Delikte gesondert in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aufgenommen und mit einem Hellfeld von 50 Fällen pro Jahr belegt. Seit Abschaffung dieses Paragraphen im Jahr 1998 können jedoch keine genaueren Informationen zu Neonatiziden aus der PKS mehr gewonnen werden, da die Opfer von Tötungsdelikten seither nur in sehr groben Altersdifferenzierungen erfasst werden, wobei die 0 bis 6 Jährigen eine Gruppe bilden.²⁴

Da in Deutschland keine offizielle Statistik zu Neonatiziden existiert, ermittelt terre des hommes seit 1999 alljährlich Zahlen auf der Basis von Medienauswertungen. Danach wurden in den Jahren 1999 bis 2014 jährlich zwischen 17 und 32 Neugeborene tot aufgefunden.²⁵ Die Zahlen von terre des hommes sind Mindestzahlen, da man davon ausgehen muss, dass auch getötete Kinder aufgefunden werden, über die medial nicht berichtet wird. Zudem wird generell von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer ausgegangen:

„Allgemein gehen konservative Schätzungen davon aus, dass bezogen auf Tötungsdelikte insgesamt auf ein erkanntes mindestens ein unerkanntes Tötungsdelikt kommt.“²⁶

Allerdings muss man zwei Aspekte berücksichtigen. Zum Einen ist die sogenannte Dunkelziffer ein Ergebnis der Dunkelfeldforschung, welche sich mit von Opfern oder Tätern selbst berichteter Kriminalität befasst. Bei Tötungen allgemein kann es keine Opferbefragungen geben und bei der Kindstötung im Speziellen werden die Täter, bis auf wenige Ausnahmen, nicht berichten. Zum Anderen sind aber bei verdrängten und verheimlichten Schwangerschaften die Verdeckungsmöglichkeiten größer als bei anderen Tötungsdelikten an Kindern. Somit gibt es im Falle der Kindstötung keine auch nur annähernd belastbare Dunkelziffer.²⁷

22 Vgl. Mielitz 2006, 205 ff.; Jelden 2014, 11 ff., 41 ff.

23 Vgl. Jelden 2014, 80

24 Vgl. Höynck et al. 2011, 11 f.

25 Vgl. Bott et al. 2007, 160, siehe Anhang 1; terre des hommes 2015, siehe Anhang 2

26 Höynck et al. 2011, 17

27 Vgl. Höynck et al 2011, 17; Wacker 2007a, 9 Fn. 4

Es fällt auf, dass sich die Zahlen der bekannt gewordenen Neonatizide seit Einführung der anonymen Abgabeangebote nicht signifikant verändert haben. Weiterhin wird ins Feld geführt, dass in den Fällen, in denen die Frauen ihre Anonymität im Nachhinein aufgaben und somit nachvollzogen werden konnte, warum die Möglichkeiten der anonymen Abgabe gewählt wurden, keine Gefahr der Kindstötung bestand.²⁸

4. Die einzelnen Angebote anonymer Kindesabgabe

Unter dem Oberbegriff der anonymen Kindesabgabe werden unterschiedliche Angebote erfasst, welche Schwangeren und Müttern, die sich in einer ausweglosen Lage wähnen, helfen und gleichzeitig das Leben des Neugeborenen schützen sollen. Die Frauen bringen ihr Kind anonym zur Welt und haben die Möglichkeit, es nach der Geburt anonym abzugeben. Anonym in dem Sinne, dass die Herkunft des Kindes und die Personalien seiner Eltern beim standesamtlichen Geburtseintrag und im Adoptionsverfahren nicht dokumentiert werden. Somit bleiben insbesondere dem Kind seine Herkunftsdaten bezogen auf die leibliche Familie unbekannt.²⁹

4.1 Sog. Babyklappe

Bei den heutigen Babyklappen handelt es sich um ein Wärmebett, in das ein Neugeborenes nach Öffnen einer Klappe gelegt werden kann. Zum Schutz vor unbefugtem Zugriff durch Dritte verhindert ein Mechanismus nach dem Verschließen der Klappe ein erneutes Öffnen von außen. Die Anonymität der abgebenden Person³⁰ wird dadurch gewahrt, dass sich die Babyklappe an einem nicht einsehbaren Teil des Gebäudes befindet und der Signalton, der nach Verschließen der Klappe den Bereitschaftsdienst der Babyklappenbetreiber automatisch alarmiert, erst zeitverzögert ertönt. Somit hat die abgebende Person genügend Zeit, sich unbemerkt von der Einrichtung zu entfernen.³¹

Je nach Konzept des Betreibers finden sich im Innenraum der Babyklappe Materialien für die abgebende Person, durch die bei einem Rücknahmewunsch eine spätere Identifikation ermöglicht bzw. erleichtert werden soll. Dies kann zum Beispiel eine Blume sein, ein Puzzleteil oder ein Blatt Papier nebst Stempel und Stempelkissen. Letzteres soll es der abgebenden Person ermöglichen, noch einen Fußabdruck des

28 Vgl. Sukop 2014, 216

29 Vgl. Deutscher Ethikrat 2009, 8

30 Da prinzipiell nicht davon ausgegangen werden kann, dass allein Mütter die Babyklappen nutzen, wird die Formulierung „abgebende Person“ gewählt. Durch die Anonymität des Angebotes kann letztlich jede beliebige Person ein Kind in eine Babyklappe legen, was auch einen entscheidenden Kritikpunkt am Konzept der Babyklappe darstellt.

31 Vgl. Jancker 2012, 9; Schwedler 2016, 39, Elbel 2007, 26

Kindes zu nehmen. Einige Betreiber geben an, dass bei einem Rücknahmeansinnen zusätzlich zur Vorlage des Identifikationsnachweises ergänzende genetische Untersuchungen durchgeführt werden. Meist findet sich auch mehrsprachiges Informationsmaterial des Betreibers in oder neben der Klappe. In diesem wird die abgebende Person über das weitere Geschehen nach Abgabe des Kindes informiert, sowie anonyme Hilfe über eine Notrufnummer angeboten.³²

Der komplette Vorgang der Ablage eines Neugeborenen in einer Babyklappe ist auf die Anonymität der abgebenden Person orientiert und eine medizinische Unterstützung oder psychosoziale Beratung der Mutter ist nur dann möglich, sofern diese sich vor oder nach der Abgabe des Kindes beim Träger der Babyklappe meldet. Nur dann kann, in Abhängigkeit von der Bereitschaft der Frau, eine gezielte Beratungsarbeit stattfinden.³³

In Deutschland gibt es derzeit ca. 90 Babyklappen, wobei die durchschnittliche Entfernung der Angebote untereinander bei 47,67 km liegt. Die durchschnittliche Entfernung zum nächsten Angebot der anonymen Geburt liegt bei 23,90 km.³⁴

4.2 Anonyme Übergabe

Bei der anonymen Übergabe wird mit dem Anbieter ein Termin zu einer „Arm-zu-Arm-Übergabe“ vereinbart. Dies ermöglicht eine persönliche Kontaktaufnahme zur abgebenden Person und bietet somit möglicherweise einen kurzzeitigen Kontakt zur Mutter des Kindes, wobei Informationen über Unterstützungs- und Beratungsangebote weitergegeben werden können. Allerdings bietet die anonyme Übergabe ebenso wenig wie die Babyklappe die Möglichkeit einer medizinischen Betreuung der Mutter. Die anonyme Übergabe ist die am wenigsten bekannte und etablierte Form der anonymen Kindesabgabe und in Gesamtdeutschland finden sich ca. 26 Angebote.³⁵

4.3 Anonyme Geburt

Die anonyme Geburt hat im Vergleich zu den anderen beiden Angeboten den Vorteil, dass eine medizinische Versorgung der Mutter vor, während und nach der Geburt gewährleistet und die Frau während der Entbindung nicht auf sich allein gestellt ist.³⁶

Abhängig vom Stadium der Schwangerschaft und der Bereitschaft der Frau, kann bereits vor der Geburt eine Beratung stattfinden, in welcher der Wunsch der Frau nach Anonymität und deren Folgen für sie selbst, das Kind und den Vater verhandelt werden können. Hält die Frau an ihrem Wunsch nach Anonymität fest, werden keinerlei

³² Vgl. Jancker 2012, 9; Elbel 2007, 26; Coutinho / Krell 2011, 26

³³ Vgl. Coutinho / Krell 2011, 26

³⁴ Vgl. Coutinho / Krell 2011, 87, 133

³⁵ Vgl. Coutinho / Krell 2011, 27, 133

³⁶ Vgl. Jancker 2012, 10; Coutinho / Krell 2011, 24

personenstandsrechtliche Daten der Frau erhoben und für Krankenakten wird ein Pseudonym verwendet. Zumindest können aber Tag, Zeit und Ort der Geburt des Kindes festgehalten werden. Je nach Konzeption des Angebotes werden Informationen gesammelt, die für das Kind hinterlegt werden. Diese Informationen können sich auf medizinische und soziale Anamnesen der leiblichen Eltern beziehen, sie können einen Brief der Mutter oder Erinnerungsstücke enthalten. Meist wird das Jugend- oder das Standesamt zeitnah durch den Leiter der geburtshilflichen Einrichtung über die anonyme Geburt des Kindes informiert. Bei Information des Jugendamtes, leitet dieses die Geburtsinformation an das Standesamt weiter und setzt einen Vormund ein, der die Rechte des Kindes vertritt.³⁷

Bundesweit bestehen ca. 104 Angebote anonymer Geburt, wobei eine durchschnittliche Entfernung zum nächsten Angebot anonymer Geburt bei 39,21 km liegt.³⁸

4.4 Trägerschaft und Finanzierung

Die bisher genannten Angebote der anonymen Kindesabgabe befinden sich in konfessionsgebundener sowie in kommunaler Trägerschaft. Ebenfalls finden sich freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und private Trägerschaften. Zum Großteil werden die Angebote über Spenden, den Etat der Kliniken und teilweise auch durch kommunale Mittel der Jugendhilfe finanziert.³⁹

4.5 Vertrauliche Geburt

2013 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“, welches am 1. Mai 2014 in Kraft trat.⁴⁰ Die vertrauliche Geburt ist eine Variante der anonymen Geburt. Wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Angeboten ist, zum Einen, dass sie rechtlich geregelt ist und zum Anderen, dass die Mutter ihre Daten hinterlässt, welche aber vertraulich behandelt werden.⁴¹

Seit Einführung des Gesetzes wurden ca. 94 Kinder vertraulich geboren.⁴²

4.6 Zwischenfazit

Als Nutzerin der anonymen Angebote wird die verzweifelte Mutter in höchster Not anvisiert, die in Panik geraten ist und daher ihr Kind in einer Klappe ablegt, damit sie

37 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 25; Jancker 2012, 10 f.

38 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 87, 133

39 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 113 ff.; Deutscher Ethikrat 2009, 14; Mielitz 2006, 23

40 BGBl. I 2013, 3458 ff.

41 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 25

42 Vgl. Schwedler 2016, 38

es nicht töten „muss“. Das Ablegen eines Kindes in einer Babyklappe, das Organisieren einer „Arm-zu-Arm-Übergabe“ oder das Aufsuchen einer geburtshilflichen Einrichtung zur Inanspruchnahme einer anonymen Geburt bedarf eines ausgeprägten planerischen Vorgehens. Die Frau muss sich über die möglichen Angebote informieren, sich entscheiden, welches sie wählen möchte und zum Zeitpunkt der Geburt oder kurz darauf physisch wie psychisch in der Lage sein, sich auf den Weg zu begeben. Mann muss jedoch davon ausgehen, dass einer Frau, die Gefahr läuft aufgrund einer Stresssituation und der daraus resultierenden Panik ihr Kind auszusetzen oder zu töten, diese Handlungskompetenzen nicht zur Verfügung stehen.

Schaut man sich die PKS bis 1998 sowie die Erhebungen von terre des hommes an und verknüpft diese mit der Erkenntnis von Jelden⁴³, ist nachvollziehbar, warum sich die Zahlen der Neugeborenentötung mit der Einführung der Angebote zur anonymen Kindesabgabe nicht signifikant verändert haben. Somit drängt sich die Gewissheit auf, dass diese Angebote die Frauen, für die sie geschaffen wurden, tatsächlich nicht erreichen.

Die einzelnen Angebote liegen relativ weit von einander entfernt und dürften für die meisten Frauen nicht fußläufig zu erreichen sein. Hieran zeigt sich, dass von einem flächendeckenden Angebot, welches nötig wäre, um tatsächlich sämtliche Schwangere in Not zu erreichen, nicht gesprochen werden kann. Wenn die Idee für Mütter in Panik greifen soll, müssten die Einrichtungen netzartig und flächendeckend das gesamte Land überspannen.

5. Nutzerinnen der Angebote

Die Studie des DJI hat mittels Befragung von Trägern der Angebote sowie von Jugendämtern und betroffenen Frauen herausfinden können, welche Frauen die anonymen Abgabeangebote nutzen und welche Gründe und Motive für einen Abgabewunsch ausschlaggebend sind.

5.1 Betroffene Frauen

In der Studie konnte festgestellt werden, dass die Nutzerinnen der Angebote keiner definierbaren Gruppe entsprachen. Zwar fiel die Mehrheit der Abgaben auf Frauen zwischen 18 und 25 Jahren, jedoch wurde das gesamte Altersspektrum gebärfähiger Frauen abgedeckt. Auch in Bezug auf Bildungsgrad und Schichtzugehörigkeit der Frauen ließ sich keine spezielle Gruppe definieren.⁴⁴

⁴³ Vgl. Exkurs – Neonatizid, 5 f.

⁴⁴ Vgl. Coutinho / Krell 2011, 137, 143 f.

Allerdings ließen sich Gemeinsamkeiten dahingehend erfassen, dass bei den Klientinnen ein hohes Maß an Überforderung, Angst, Hilflosigkeit sowie Sprachlosigkeit bezüglich ihrer aktuellen Lebenssituation deutlich wurde. Ebenso schätzten sie ihre Situation als Lebenskrise ein.⁴⁵

5.2 Motive der betroffenen Frauen

Bei der Befragung wurde deutlich, dass es sich nicht um einen isolierten Grund handelt, sondern eher um Multiproblemlagen, die in ihrer Gesamtheit und der damit empfundenen Stärke dazu führen, dass die Frauen mit Angst und Sprachlosigkeit reagieren. Dadurch können sie sich anderen nicht anvertrauen und es ist ihnen nicht möglich, in ihrem sozialen Umfeld Hilfe und Unterstützung zu finden.⁴⁶

Als häufige Motive und Umstände, die es den Frauen nicht ermöglichen, sich zu offenbaren, wurden genannt:

- psychische und physische Überforderung
- Angst vor Verantwortung und vor der Zukunft
- ungewollte Schwangerschaft bzw. Ablehnung der Schwangerschaft durch den Partner
- Schwierigkeiten in der Partnerschaft
- Vergewaltigung und andere Gewalterfahrungen
- wirtschaftliche Notlage
- Angst vor Verlust des Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes
- Angst vor Stigmatisierung bei einer Adoptionsfreigabe
- Scham und Angst vor Ämterkontakt

Vor allem die beiden letztgenannten Aspekte können für Frauen, in deren Familie bereits Kinder leben, eine große Rolle spielen. Diese Frauen befürchten, dass ihre generelle Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt werden würde und die Kinder nicht weiter bei ihnen leben dürften, wenn sie sich für eine reguläre Adoptionsfreigabe entschieden. Aus Sicht der Bevölkerung haben Ämter generell und Jugendämter im Speziellen eher einen eingreifenden und somit bedrohlichen und weniger einen unterstützenden und helfenden Charakter.⁴⁷

45 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 144

46 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 144, 165 f.

47 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 138ff., 295

Ein weiterer Grund für die Inanspruchnahme der anonymen Angebote wurde darin gesehen, dass weiterführende Hilfsangebote den Frauen nicht bekannt waren. Bei Frauen, die im Nachhinein ihre Anonymität aufgaben, war vor allem die Hilfe durch Beratung und Betreuung, sowie die Darlegung der vorhandenen Unterstützungsangebote ein ausschlaggebender Aspekt für die Aufgabe der Anonymität.⁴⁸

5.3 Der Wunsch nach Anonymität

Der Wunsch nach Anonymität besteht nicht allen Personen gegenüber in gleichem Maße. So ist dieser Wunsch gegenüber dem Vater des Kindes, dem sozialen Umfeld oder der Herkunftsfamilie oft stark ausgeprägt. Gegenüber dem Kind hingegen ist er oft nicht so intensiv.⁴⁹

Auch lassen sich die Frauen durchaus von anderen Personen zur Entbindung oder zur anonymen Abgabe begleiten. Dies können Familienmitglieder oder Freundinnen, sogar der Vater des Kindes bzw. der Ehemann sein. Somit kann von selektiver oder eingeschränkter Anonymität gesprochen werden, was zeigt, dass wahrscheinlich keine vollständige Anonymität notwendig ist, um dem Geheimhaltungswunsch der Frauen gegenüber bestimmten Personen oder Institutionen gerecht zu werden.⁵⁰

5.4 Zwischenfazit

Es kann davon ausgegangen werden, dass Frauen, die ihre Kinder anonym abgeben, sich meist in einer Situation befinden, die sich von den psychosozialen Konfliktlagen der Frauen, welche reguläre Beratungsstellen und Hilfsangebote in Anspruch nehmen nicht sonderlich unterscheiden. Die Untersuchung des DJI hat gezeigt, dass Frauen mit Anonymitätswunsch oft nur nicht genügend über die allgemeinen Hilfsangebote, die über Schwangerschaftsabbruch, Pflegschaft und Adoption hinausgehen, informiert sind oder diesen oft eine negative Haltung entgegengebracht wird. Folglich könnte eine breiter aufgestellte Öffentlichkeitsarbeit seitens der Hilfsangebote verknüpft mit einer Imageverbesserung zielführend sein, um anonymen Kindesabgaben zu begegnen. Das Problem mag für die Frauen in erster Linie in der Schwangerschaft zu finden sein. Wie jedoch soeben ausgeführt, handelt es sich um Multiproblemlagen, die durch die Abgabe des Kindes mitnichten gelöst sein dürften. Um Frauen in krisenhaften Lebenssituationen dauerhaft unterstützen zu können, müssen zunächst niedrigschwellige und anonyme Informations- und Beratungsangebote bestehen, welche eine Kontaktaufnahme auch zu unkonventionellen Uhrzeiten ermöglicht. Weiterhin ist die Vernetzung der einzelnen bestehenden Stellen ebenso unerlässlich wie eine Qualitätssicherung der Angebote.

48 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 146, 158, 167

49 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 160

50 Vgl. Coutinho / Krell 2011, 154, 167

Es ist anzunehmen, dass die Konfliktlagen und Motive der Frauen, welche die vertrauliche Geburt in Anspruch nehmen, denen der Frauen, die sich für eine anonyme Abgabe entscheiden, ähnelt. Folglich wäre es möglich, dass durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt eben jene Frauen erreicht werden, die ihr Kind sonst anonym abgeben würden. Somit wäre ein Rückgang der anonym abgegebenen Kinder zu erwarten.

6. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Die Situation der anonymen Kindesabgabe war und ist in Deutschland rechtlich und ethisch nicht zufriedenstellend. Trotz der bestehenden Angebote werden immer noch Neugeborene ausgesetzt oder getötet. Dies macht deutlich, dass die Frauen in ihrer psychosozialen Notlage nicht rechtzeitig durch professionelle Hilfe- und Unterstützungsleistungen erreicht werden. Weiterhin gibt es kein flächendeckendes Angebot, welches die Interessen der abgebenden Mütter und ihrer Kinder gleichermaßen berücksichtigt. Deshalb wurde das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ auf den Weg gebracht.⁵¹

6.1 Zielsetzung und Anliegen des Gesetzes

Der Gesetzgeber sieht es als Aufgabe des Staates, Schwangeren in Not umfassende Hilfe anzubieten und für alle Beteiligten mehr Handlungssicherheit im Bereich der anonymen bzw. vertraulichen Kindesabgabe zu schaffen. Ziel des Gesetzes ist, dass Frauen, die die Geburt ihres Kindes vor ihrem sozial-familiären Umfeld verheimlichen wollen oder müssen, unter fachlicher und medizinischer Begleitung ihr Kind zur Welt bringen können. Ihnen soll durch Beratung und Begleitung ein angemessener Zeitraum größtmöglicher Vertraulichkeit zur Lösung ihrer Probleme eröffnet werden. Dabei sollen jedoch die Belange des Kindes und des Vaters möglichst wenig und nur vorübergehend für einen möglichst kurzen Zeitraum beeinträchtigt werden. Ebenso soll das Hilfesystem weiter ausgebaut und allgemein bekannt gemacht werden. Es geht darum, niedrigschwellige und jederzeit erreichbare, verlässliche und dauerhafte Angebote zu schaffen, welche das Anonymitätsinteresse der Schwangeren ebenso wahren wie das Interesse und das Recht der Abstammungskennntnis seitens des Kindes. Es soll sicherstellen, dass im Falle einer Adoption des Kindes die Anonymität der Daten der Mutter für hinreichend lange Zeit gewährleistet wird und für das Kind dennoch die Möglichkeit

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 17/12814, 1

besteht zu erfahren, wer seine Mutter ist. Begleitend zur Einführung der vertraulichen Geburt sollen die öffentlichen Informationen über bestehende Hilfsangebote der freien Träger und der staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Hilfen für Schwangere und Mütter in Not- und Konfliktlagen verbreitet werden, damit die vertrauliche Geburt ultima ratio für die Lösung einer psychosozialen Konfliktlage bleibt.⁵²

Damit Schwangeren in akuten Notsituationen jederzeit eine Anlaufstelle zur Verfügung steht, wird durch den Bund eine Hotline eingerichtet, die rund um die Uhr in 15 Sprachen Informationen und Hilfestellungen sowie die Vermittlung an eine Beratungsstelle vor Ort anbietet, § 1 Abs. 5 SchKG. Allerdings gibt es keine Regelung für einen Bereitschaftsdienst der Beratungsstellen, der abgesehen vom Notruftelefon, die Beratung der Frauen auch außerhalb der Sprechzeiten gewährleisten kann.⁵³

Die fachliche Qualifikation der Beratungsfachkräfte hinsichtlich des Verfahrens der vertraulichen Geburt wird als ausreichend betrachtet, wenn sich eine Beratungsfachkraft jeder 4. Beratungsstelle weiterbildet.⁵⁴

Ebenso sollen die Regelungen dazu führen, dass die vertrauliche Geburt mit dem Verfassungsrecht im Einklang steht.⁵⁵

Die Kosten der vertraulichen Geburt sowie die Vor- und Nachbetreuung der Frauen werden vom Bund übernommen, § 34 SchKG.

Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass die Bundesregierung drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die auf Grund des Gesetzes ergriffen wurden, vorlegt.⁵⁶

6.2 Vermutungen zur Inanspruchnahme

Aus den Erkenntnissen der DJI-Studie hat der Gesetzgeber abgeleitet, dass jährlich ca. 100 Frauen die Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen werden. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt 70 dieser Frauen ihre Anonymität aufgeben werden, wobei dies bei 50 Frauen bereits im Beratungsprozess und bei weiteren 20 kurz nach der Geburt erwartet wird. Folglich fallen 50 vertrauliche Geburten pro Jahr an. Für 30 dieser vertraulichen Geburten ist das Geheimhaltungsinteresse der Mutter zu gewährleisten. Weiterhin geht der Gesetzgeber davon aus, dass 10 der vertraulich geborenen Kinder tatsächlich ein Interesse haben werden, den Herkunftsnachweis einzusehen.

⁵² Vgl. BT-Drs. 17/12814, 9 f.

⁵³ Vgl. Weiser 2014, S. 11 f.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 17/12814, 13

⁵⁵ Vgl. Schwedler 2016, 40

⁵⁶ Vgl. BGBl. I 2013, 3462

Fünf der Frauen wird unterstellt, dass sie dem Einsichtsrecht des Kindes widersprechen werden.⁵⁷

6.3 Das Verfahren der vertraulichen Geburt, §§ 26 ff. SchKG

In den §§ 26 ff. SchKG finden sich klar definierte Rahmenbedingungen zum Verfahren der vertraulichen Geburt. Wie sich das Verfahren darstellt, wird im Folgenden dargelegt.

Eine beratene Schwangere, die nach § 2 Abs. 4 SchKG ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist gemäß § 25 Abs. 1 SchKG über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt zu informieren. Hierbei soll die Frau über die Rechte des Kindes, insbesondere über die Bedeutung des Wissens um die eigene Herkunft, und die Rechte des Vaters aufgeklärt werden.

Hält die Frau an ihrem Wunsch der Identitätsgeheimhaltung fest, wählt sie für sich ein Pseudonym, unter dem sie von nun an in sämtlichen, die Schwangerschaft und Geburt betreffenden Angelegenheiten geführt wird, § 26 Abs. 1 SchKG. Ebenfalls hat sie die Möglichkeit einen oder mehrere männliche und weibliche Vornamen für das Kind zu wählen. Durch die Beratungsstelle wird ein Herkunftsnachweis erstellt, der die Personalien der Schwangeren enthält (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift). Zur Identitätsüberprüfung muss sie sich lediglich in diesem Moment durch einen geeigneten Ausweis in ihrer Identität offenbaren, § 26 Abs. 2 SchKG. Der Herkunftsnachweis ist mit seinen Daten in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird, § 26 Abs. 3 SchKG. Auf dem Umschlag wird zunächst das Pseudonym der Schwangeren und die Anschrift der Beratungsstelle vermerkt. Die Beratungsstelle meldet die Schwangere unter ihrem Pseudonym, und mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, in einer geburtshilflichen Einrichtung an. Diese kann von der Schwangeren auch selbst gewählt werden, § 26 Abs. 4 SchKG.

Das Jugendamt wird durch die Beratungsstelle von der bevorstehenden vertraulichen Geburt, dem voraussichtlichen Geburtstermin und dem Pseudonym der Schwangeren unterrichtet, § 26 Abs. 5 SchKG.

Nach der Geburt übermittelt der Leiter der geburtshilflichen Einrichtung unverzüglich die bekannten Daten (Pseudonym der Mutter, Geburtsdatum, Geburtsort, sowie Geschlecht und die eventuell vorgeschlagenen Vornamen des Kindes) an das Standesamt, § 26 Abs. 6 SchKG. Das Standesamt beurkundet die Geburt des Kindes und die

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 17/12814, 11

nun ausgestellte Geburtsurkunde ist zur Identifikation des Kindes im Adoptionsverfahren geeignet.⁵⁸

Sobald die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat, vermerkt sie auf dem Umschlag des Herkunftsnachweises den Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes, sowie die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung. Anschließend sendet sie den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur sicheren Verwahrung und das BAFzA vermerkt den vom Standesamt mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag seines Herkunftsnachweises, § 27 Abs.1, 2 SchKG.

Weiterhin ist der Mutter gemäß § 30 Abs. 1 SchKG nach der Geburt des Kindes erneut eine Beratung anzubieten, auch wenn im Vorfeld noch kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist. In der Beratung soll die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern informiert werden und wenn ein Rücknahmewunsch besteht, soll darauf hingewirkt werden, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt, § 30 Abs. 2 SchKG.

Hat die Beratung zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht stattgefunden, so wird diese in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt nachgeholt, § 29 SchKG.

Das vertraulich geborene Kind hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den Herkunftsnachweis einzusehen, § 31 Abs. 1 SchKG. Allerdings hat auch die Mutter das Recht, Belange, die diesem Einsichtsrecht entgegenstehen, unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle geltend zu machen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, wird beim BAFzA ein Sperrvermerk auf dem Herkunftsnachweis eingetragen. Dies ist ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes möglich, § 31 Abs. 2 SchKG. Wenn eine Mutter diesen Schritt geht, so hat das Kind die Möglichkeit einen Antrag auf Entscheidung durch ein Familiengericht zu stellen. Dieses entscheidet dann, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund von Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt, § 32 Abs. 1 SchKG. Damit ihre Anonymität auch während des familiengerichtlichen Verfahrens gewahrt werden kann, wird die Mutter durch einen von ihr bestimmten sog. Verfahrensstandschafter vertreten, § 31 Abs. 3 S. 1 SchKG. Entscheidet das Gericht zugunsten der Mutter, hat das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses die erneute Möglichkeit einen Antrag beim Familiengericht zu stellen, § 32 Abs. 5 SchKG.

58 Vgl. BT-Drs. 17/13774, 8

7. Die Rechtslage

Hintergrund der Einführung der vertraulichen Geburt waren und sind Kontroversen, die mit der Rechtmäßigkeit Kinder anonym abzugeben einhergehen. Letztlich werden durch die abgebende Person und durch die Einrichtungen, die Angebote der anonymen Kindesabgabe vorhalten, die Rechtspositionen von drei Personen tangiert: des abgegebenen Kindes, der (abgebenden) Mutter und des Vaters. Abgesehen von der vertraulichen Geburt gibt es keinerlei rechtliche Regelungen der anonymen Kindesabgabe und die Rechtslehre ist sich einig, dass die Angebote der anonymen Kindesabgabe in viel-facher Hinsicht geltendem Recht widersprechen und somit rechtswidrig sind.⁵⁹

Im Folgenden werde ich auf einige ausgewählte Problematiken⁶⁰ eingehen und beleuchten, ob die Einführung der Regelungen zur vertraulichen Geburt den bisherigen Kritikpunkten Abhilfe schaffen konnte.

7.1 Personenstandsrecht

„Das geltende Recht geht davon aus, dass die Frau, die ein Kind geboren hat, bekannt ist. Die personenstandsrechtlichen Vorschriften sollen sicherstellen, dass die Geburt des Kindes mit den in § 21 Abs. 1 [PStG] aufgeführten Angaben, insbesondere auch dem Namen der Mutter, im Geburtenregister beurkundet wird. [...] Nach § 10 sind die Beteiligten verpflichtet, die zur Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen. [...] Wird ein neugeborenes Kind gefunden [...], soll der wahre Personenstand nach Möglichkeit ermittelt werden (§§ 24 bis 26). Das Instrumentarium des PStG ist somit darauf abgestellt, dass die Geburt des Kindes mit allen vorgeschriebenen persönlichen Daten beurkundet wird. Durch § 169 StGB ist zudem die Fälschung oder Unterdrückung des Personenstandes strafrechtlich sanktioniert. Gleichwohl wird die aufgezeigte Praxis contra legem geduldet.“⁶¹

Der Anzeigepflicht wird eine große Bedeutung beigemessen, weil durch sie die Abstammung und die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes dokumentiert und dem Kind somit die spätere Kenntnis seiner biologischen Abstammung ermöglicht werden. Weiterhin können die staatlichen Stellen Jugendamt und Familiengericht ihre

⁵⁹ Vgl. Gaaz / Bornhofen 2014, § 25 Rn. 22; Engels 2015, 129 f.;

Wiesner-Berg 2009, 80 ff., Teubel 2009, 171 ff.; Mielitz 2006, 272 ff.

⁶⁰ Eine nähere Betrachtung sämtlicher in Frage kommenden Rechtsverstöße durch die Angebote der anonymen Kindesabgabe finden sich in Wiesner-Berg 2009; Elbel 2007; Teubel 2009; Mielitz 2006

⁶¹ Gaaz / Bornhofen 2014, § 25 Rn. 22

Verantwortung gegenüber dem Kind nur dann wahrnehmen, wenn sie auch tatsächlich von der Existenz des Kindes erfahren. Solange ein Kind nicht registriert ist, ist es für den Staat nicht existent und somit kann er auch sein staatliches Wächteramt, welches er aufgrund Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG inne hat, zum Wohl des Kindes nicht wahrnehmen. Im Gesetz ist keine Ausnahme von der Anzeigepflicht vorgesehen.⁶²

Zunächst sind die Eltern anzeigepflichtig und danach jede Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist, wobei letztere zur Anzeige nur verpflichtet ist, sofern die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind, § 19 PStG. Sowohl bei der Babyklappe als auch bei der anonymen Übergabe wird eine persönliche Wahrnehmung der Geburt aber gerade verhindert. Allerdings greift hier § 24 Abs. 1 S. 1 PStG, der verlangt, dass derjenige, der ein neugeborenes Kind findet, dieses spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen muss.⁶³

Bei der anonymen Geburt ergibt sich die Anzeigepflicht seitens des Leiters der geburtshilflichen Einrichtung aus § 20 PStG. Ist ihm die Identität der Mutter bekannt, so muss er diese gegenüber dem Standesamt angeben.⁶⁴

Häufig wird ins Feld geführt, dass die beruflichen Schweigepflichten von Ärzten, Hebammen, Pflegepersonal und Mitgliedern von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz befreien. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die gesetzlichen Offenbarungspflichten nicht der Disposition des Einzelnen unterliegen und das PStG das Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen an der Feststellung familienrechtlicher Beziehungen schützt. Somit muss die ärztliche Schweigepflicht hinter den konkreten Anzeigepflichten zurücktreten.⁶⁵

Hinsichtlich der Verfahrensabläufe lässt sich in der Praxis eine Heterogenität feststellen, bei der es durchaus vorkommt, dass keine oder eine erheblich verspätete Anzeige beim Standesamt oder der Gemeindebehörde vorgenommen wird. Dies wird oft mit einer in keinem Gesetz zu findenden Acht-Wochen-Frist begründet, in welcher sich die Mutter noch melden kann, um ihr Kind zurück zu erhalten. Die immer wieder bemühte Acht-Wochen-Frist stammt aus § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB. In ihm ist geregelt, dass die Mutter zur Adoption einwilligen muss und dies frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes tun kann. Die Frist ist nach hinten jedoch zeitlich nicht begrenzt, um vorschnelle Entscheidungen der Mutter zu verhindern.⁶⁶ Der Hinweis auf die Acht-

62 Vgl. Dreier GG Band I – Brosius-Gersdorf, Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rn. 175 ff; Teubel 2009, 25 ff.; Deutscher Ethikrat 2009, 36

63 Vgl. Mielitz 2006, 96

64 Vgl. Mielitz 2006, 96 ff.

65 Vgl. Teubel 2009, 31 ff.; Mielitz 2006, 97 f.; Deutscher Ethikrat 2009, 38

66 Vgl. Swientek 2001, 18

Wochen-Frist könnte bei den meisten Frauen allerdings zu dem falschen Schluss führen, sie dürften sich nach den acht Wochen nicht mehr melden, um sich nach dem Wohlergehen ihres Kindes zu erkundigen oder den Wunsch zu äußern, das Kind wieder zu sich nehmen zu wollen.

Somit bleiben einige Kinder den staatlichen Stellen über einen längeren Zeitraum, teilweise sogar bis zur Einleitung des Adoptionsverfahrens, unbekannt. Dies ist nur in den Bundesländern anders, in denen die Jugendämter mit den Anbietern Vereinbarungen treffen konnten, die diese verpflichten, jedes anonym abgegebene Kind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.⁶⁷ An dieser Stelle wird auch immer wieder der Ruf nach Regelung laut, weil die eben dargestellte Verfahrenspraxis einen Missbrauch in Richtung Kinderhandel zumindest nicht komplett ausschließen lässt.⁶⁸

Dem soeben dargestellten Missstand der Verfahrensheterogenität kann durch das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ begegnet werden. Gemäß § 21 Abs. 2a PStG müssen bei einer vertraulichen Geburt nunmehr lediglich die das Kind betreffenden Daten (Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum und Geschlecht), nicht jedoch Informationen seine Eltern betreffend in das Geburtenregister eingetragen werden. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass durch den Herkunftsnachweis zumindest die Daten der Mutter dokumentiert sind. Ebenso werden nach § 10 Abs. 4 PStG die normalerweise zur Geburtenanzeige verpflichteten Personen, zum Beispiel der Leiter einer Geburtsklinik, ihrer weiteren Auskunft- und Nachweispflicht enthoben.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass nun zwar für die vertrauliche Geburt Rechtssicherheit bezüglich der Anzeigepflichten besteht. Da sich der Gesetzgeber jedoch, entgegen der Empfehlungen des Deutschen Ethikrates⁶⁹ und *terre des hommes*⁷⁰, entschieden hat, die bereits vorhandenen Angebote anonymer Kindesabgabe weiter bestehen zu lassen⁷¹, bleibt auch die Verfahrensheterogenität für all diese Angebote weiterhin bestehen. Die Vorschriften zur Regelung der vertraulichen Geburt greifen für diese Angebote nicht und die neuen Vorschriften des Personenstandsgesetzes nehmen nach wie vor nicht ausdrücklich Bezug auf sie. Damit bleibt die weiterhin bestehende Praxis von Babyklappe, anonymer Übergabe und anonymer Geburt nach wie vor mit dem geltenden Personenstandsrecht nicht vereinbar, da sie das Ziel des Personenstandsgesetzes, ein jedes Kind seiner Familie zuzuordnen zu können, unterlaufen. Durch die weitere staatliche Duldung der Angebote wird in Kauf genommen, dass anonym abgegebene Kinder

67 Vgl. Deutscher Ethikrat 2009, 38 f.

68 Vgl. Swientek 2001, 139 ff., 201 ff; Wacker 2007b, 87 ff.

69 Vgl. Deutscher Ethikrat 2009, 90

70 Vgl. Wacker 2013, 3 f., 7 f.

71 Vgl. BT-Drs. 17/12814, 2

Findelkinder im Sinne des § 24 PStG sind, die keinerlei Möglichkeit haben werden, Kenntnis über ihre biologische Herkunft zu erlangen.⁷²

7.2 Abstammungsrecht

Das deutsche Recht kennt keine Eltern- und vor allem keine Mutterlosigkeit, auch nicht vorübergehend. Anders als zum Beispiel in Frankreich, wo eine Mutter ihr uneheliches Kind ausdrücklich anerkennen muss, um im rechtlichen Sinne dessen Mutter zu werden⁷³, ist in Deutschland gemäß § 1591 BGB Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Dies hat Auswirkungen auf sämtliche familienrechtliche Beziehungen zwischen Mutter und Kind.⁷⁴

Es ist rechtlich nicht möglich, die Elterneigenschaft willkürlich abzulegen. Erst wenn im Zuge eines Adoptionsverfahrens eine andere Person an ihre Stelle tritt, verlieren die Eltern ihre Rechtsposition. Es wird argumentiert, dass ein anonym abgegebenes Kind in der Regel innerhalb kürzester Zeit adoptiert und somit wieder einer verwandtschaftlichen Beziehung zugeführt wird. Zum Schutz der Mutter vor einer übereilten Weggabe des Kindes kann sie die Einwilligung in die Adoption gemäß § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes erteilen. Dem gerichtlichen Adoptionsbeschluss geht in der Regel eine Adoptionspflegezeit von ca. einem Jahr voraus. Unter Umständen wäre also ein anonym abgegebenes Kind solange faktisch mutterlos.⁷⁵

Gleiches gilt für die Zuordnung zum Vater. Rechtlich ist nach § 1592 BGB der Mann Vater eines Kindes, der nach Nr. 1 zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der nach Nr. 2 die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist, Nr. 3. Ein biologischer Vater, der jedoch von der Schwangerschaft nichts weiß, wird seine Rechte und Pflichten als Vater nicht wahrnehmen können. Er müsste, um seine Interessen aktiv wahrnehmen zu können, diese glaubhaft machen.

Zwar kann man nicht unterstellen, dass die anonyme Kindesabgabe auf eine Vereitelung der Vaterschaft gerichtet ist. Die Vaterschaft, mit all ihren daraus resultierenden Rechten und Pflichten, wird aber faktisch vereitelt. Auch wird eine spätere Klärung der väterlichen Abstammung ohne Kenntnis der Mutter, die Auskunft über den Vater geben könnte und müsste, erheblich erschwert bis unmöglich.⁷⁶

⁷² Vgl. Mielitz 2006, 101, 273

⁷³ Vgl. Stürman 2007, 79

⁷⁴ Vgl. Teubel 2009, 66 f.; Palandt – Brudermüller § 1591, Rn. 3

⁷⁵ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 82 ff., BT-Drs. 17/12814, 10

⁷⁶ Vgl. Elbel 2007, 87

Die Rechtsbeziehungen werden zwischen Eltern und Kind durch die anonyme Abgabe zwar nicht aufgehoben, können aber aufgrund der Anonymität faktisch nicht mehr wahrgenommen und durchgesetzt werden. Sämtliche Familienrechte des Kindes, die auf Abstammung beruhen, laufen folglich ins Leere.⁷⁷

Aufgrund der Regelungen zur vertraulichen Geburt, wurden auch Gesetzesänderungen und -ergänzungen im BGB vorgenommen, welche die soeben dargestellte Problematik lösen sollen.

7.3 Familien- / Adoptionsrecht

Das Recht auf Familie, das auch dem vertraulich geborenen Kind zusteht, kann durch Adoption, also die Annahme als Kind, verwirklicht werden. Die Adoption ist die einzige und zugleich weitreichendste Möglichkeit seitens des Familienrechts, ein Kind aus seiner Ursprungsfamilie herauszulösen und einer neuen Familie zuzuordnen, § 1755 BGB. Diese Veränderung der familienrechtlichen Verhältnisse ist an hohe Anforderungen geknüpft. So ist gemäß § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB die Einwilligung der Eltern erforderlich und diese Einwilligung kann, wie soeben erwähnt, zum Schutz vor übereilten Entscheidungen frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes erteilt werden. Fraglich ist, ob die anonyme Abgabe bereits als konkludente Einwilligung i.S.d. § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB gelten kann. Da jedoch die Abgabe des Kindes in der Regel unmittelbar bis wenige Tage nach der Geburt des Kindes erfolgt, verstieße dies gegen die Acht-Wochen-Frist, was wiederum die Unwirksamkeit der Einwilligung zur Folge hätte.⁷⁸

Ebenfalls problematisch ist, dass bei der Abgabe des Kindes in eine Babyklappe nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine andere Person als die Mutter das Kind in diese einlegt und/oder dies gegen den Willen der Mutter erfolgt. Gleiches gilt für die anonyme Übergabe.

Auch kann dem Erfordernis der notariellen Beurkundung der Einwilligung nach § 1750 Abs. 1 BGB nicht genüge getan werden.

Die Einwilligung eines Elternteils gilt gemäß § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB als nicht erforderlich, wenn dieser zur Abgabe der Erklärung außerstande ist oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist. Dies dürfte zumindest bei der Abgabe in eine Babyklappe regelmäßig der Fall sein, bei einer anonymen Geburt kann man davon allerdings schon nicht mehr zwingend ausgehen.

⁷⁷ Vgl. Deutscher Ethikrat 2011, 35 f.

⁷⁸ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 119 ff.

Die Regelungen zur vertraulichen Geburt haben versucht, die Problemlage bezüglich der Einwilligung dadurch zu entschärfen, dass in § 1747 Abs. 4 S. 2 BGB festgelegt ist, dass der Aufenthalt der Mutter eines vertraulich geborenen Kindes als dauerhaft unbekannt gilt und ihre Einwilligung somit gemäß § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB nicht erforderlich ist. Generell sind die Ordnungsbehörden zu Nachforschungen zum Auffinden der Eltern verpflichtet. Solche Nachforschungsmaßnahmen werden bei einem vertraulich geborenen Kind jedoch als von vornherein aussichtslos angesehen. Diesem Umstand wird nun Rechnung getragen und Rechtssicherheit geschaffen.⁷⁹

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Einwilligung als gegeben angesehen wird. Dies ist insofern wichtig, weil die Mutter, wäre dies der Fall, keinerlei Möglichkeiten hätte, durch Offenbarung ihrer Identität in den Adoptionsprozess einzugreifen und sich doch noch für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden. Denn eine tatsächlich abgegebene und notariell beurkundete Einwilligungserklärung ist nach § 1750 Abs. 2 S. 2 BGB unwiderruflich. Die Offenlegung der Personenstandsdaten gegenüber dem Familiengericht lässt das Einwilligungserfordernis hingegen wieder aufleben. Für die Angabe der Daten ist keine Frist vorgesehen, damit die Mutter bis zum Adoptionsbeschluss ihr Kind zurückerhalten kann.⁸⁰ Hierdurch soll vermieden werden, dass Frauen, die eine vertrauliche Geburt in Erwägung ziehen, von dieser Abstand nehmen, weil sie befürchten, ihr Kind durch eine vorschnelle Entscheidung dauerhaft zu verlieren.⁸¹ Jedoch wird im Einzelfall im Hinblick auf das Wohl des Kindes zu prüfen sein, ob es eine Rückführung geben kann. Zu berücksichtigen ist hierbei, wie lange das Kind bereits in einer anderweitigen Eltern-Kind-Beziehung, meist bei den zukünftigen Adoptiveltern in Adoptionspflege, lebt. Die Regelung, dass eine Offenlegung der Personenstandsdaten seitens der Mutter das Einwilligungserfordernis wieder aufleben lässt und die Mutter somit theoretisch jederzeit in den Adoptionsprozess eingreifen kann, könnte allerdings für annehmende Eltern ein Hindernis sein, sich auf die Adoption einzulassen, wenn sie jederzeit mit der Rücknahme des Kindes durch die Mutter rechnen müssen.⁸² Es wird abzuwarten sein, inwieweit dies in der Praxis tatsächlich geschieht und wie die Familiengerichte in den konkreten Fällen entscheiden werden.

Der Gesetzgeber konstatierte, dass die Rechtslage für den Vater des Kindes nicht verändert wird.⁸³ Das bedeutet zunächst, dass § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB auch für die Einwilligung des Vaters Anwendung findet, wenn dessen Identität und Aufenthalt nicht zu ermitteln sind. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) ist die Entbehrlichkeit der Einwilligung seitens des Vaters nach Abs. 4 S. 1 jedoch grundsätzlich nicht erfüllt,

⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 17/12814, 16

⁸⁰ Vgl. Palandt – Götz § 1747 Abs. 4 Rn. 8

⁸¹ Vgl. BT-Drs. 17/12814, 17

⁸² Vgl. Palandt – Götz § 1747 Abs. 4 Rn. 8

⁸³ Vgl. BT-Drs. 17/12814, 16

wenn die Beteiligten die Identität und den Aufenthalt des Vaters kennen, diesen aber nicht preisgeben.⁸⁴ In der Regel kennt die Mutter den Vater und weiß auch, wo dieser sich aufhält. Folglich bleibt die Einwilligung des Vaters erforderlich. Ebenso muss gemäß § 1747 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1592 Nr. 1 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, in die Adoption einwilligen, da er rechtlicher Vater ist. Dem Einwilligungserfordernis seitens des Vaters wird jedoch auch durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt nicht genüge getan.

Der Gesetzgeber setzt voraus,

„dass eine Schwangere die vertrauliche Geburt nur dann in Anspruch nimmt, wenn und solange sie davon ausgeht, dass ihre Schwangerschaft anderen Personen nicht bekannt ist. Weiß der Vater jedoch von der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes, so kann er die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte geltend machen.“⁸⁵

Allerdings bleibt unklar, wie ein Vater, dem zwar die Schwangerschaft bekannt geworden ist, der aber keinerlei Kenntnis über den Verbleib des Kindes hat, dieses Kind finden soll, um seine Vaterrechte geltend machen zu können. Das Gesetz sieht weder Auskunftsrechte des Vaters gegenüber den an der vertraulichen Geburt beteiligten Behörden und Einrichtungen noch Einsichtsrechte in den Herkunftsnachweis vor.

Durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt wurde somit für die Einwilligung seitens der Mutter eine verbindliche Regelung getroffen, die Einwilligung des Vaters hingegen wird weiterhin umgangen.

7.4 Vormundschaftsrecht – elterliche Sorge

Ein anonym geborenes oder abgegebenes Kind ist also elternlos, sein Familienstand mithin nicht feststellbar und folglich erhält es gemäß § 1773 Abs. 2 BGB einen Vormund. Dieser Vormund hat die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und dieses zu vertreten. Auch die Wahrnehmung der Statusinteressen des Kindes fällt in die Pflicht des Vormundes, weshalb er auch die Aufgabe hat, Mutter und Vater des Kindes zu ermitteln. Bei einigen Anbietern wird ein Mitarbeiter der Abgabereinrichtung zum Vormund des Kindes bestellt.⁸⁶ Es fällt nicht schwer zu sehen, dass die gegenüber der Mutter erfolgte Zusicherung ihrer Anonymität mit der Vormundschaftspflicht, die Eltern des Kindes zu ermitteln, kollidiert.

84 Vgl. Palandt – Götz § 1747 Abs. 4 Rn. 9, BGH FamRZ 15, 828 ff. (831)

85 BT-Drs. 17/12814, 16

86 Palandt – Götz § 1773 Abs. 2 Rn. 4; Teubel 2009, 68, Wiesner-Berg 2009, 114 ff.

Im Zuge der vertraulichen Geburt wurde § 1674a BGB eingeführt, der besagt, dass die elterliche Sorge der Mutter für ihr vertraulich geborenes Kind kraft Gesetzes ruht und erst wieder auflebt, wenn die Mutter einem Familiengericht gegenüber die erforderlichen Angaben für den Geburtseintrag macht. Dies wiederum hat zur Folge, dass das Kind gemäß § 1773 Abs. 2 BGB einen Vormund erhält, durch welchen seine Interessen fortan vertreten werden.

§ 1674a BGB berührt allerdings nicht die elterliche Sorge des Vaters. Der Mutter wird durch das Gesetz zur Regelung der vertraulichen Geburt die Möglichkeit eingeräumt, ihr Kind unter einem Pseudonym und ohne Angaben zum Vater zur Welt zu bringen. Dadurch wird der Vater, dem die Schwangerschaft nicht bekannt ist, dergestalt ausgeschlossen, dass er seine Rechte nicht reklamieren kann. Sind die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, fällt die elterliche Sorge generell beiden Elternteilen zu. Da die elterliche Sorge der Mutter eines vertraulich geborenen Kindes ruht, fiele sie somit gemäß § 1678 Abs. 1 BGB dem Vater zu. Ist der Vater nicht mit der Kindsmutter verheiratet, müsste er die elterliche Sorge nach § 1626 a BGB beantragen. In beiden Fällen muss der Vater jedoch von der Schwangerschaft und dem Verbleib des Kindes wissen, um seine elterlichen Sorgerechte und -pflichten wahrzunehmen.⁸⁷

Immerhin hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 1674 a BGB erreicht, dass ein Nebeneinander von elterlicher Sorge und Vormundschaft zuverlässig ausgeschlossen werden kann und somit eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen.

7.5 Strafrecht

Die Betreiber von Angeboten anonymer Kindesabgabe werben meist mit der Straffreiheit für die abgebenden Frauen.⁸⁸ Diese gibt es jedoch per se nicht und die Angebote sind in strafrechtlicher Hinsicht auch nicht so unproblematisch, wie von den Anbietern und Betreibern gern suggeriert wird.⁸⁹

§ 169 Abs. 1 Alt. 3 StGB, Personenstands Fälzung

Ein Straftatbestand, der bei einer anonymen Abgabe regelmäßig in Frage kommt, ist die Personenstands Fälzung gemäß § 169 Abs. 1 Alt. 3 StGB.

Laut § 19 PStG sind sämtliche Personen, die von der Geburt Kenntnis erlangt haben, zur Geburtsanzeige verpflichtet. Unterlassen sie diese Anzeige zur Geburt, kommt für sie eine Strafbarkeit nach § 169 Abs. 1 Alt. 3 StGB in Betracht.⁹⁰ Bei einer Ablage in eine Babyklappe oder einer anonymen Übergabe, nimmt die Mutter die erforderliche

⁸⁷ Vgl. Palandt – Götz § 1747 Abs. 4 Rn. 9; § 1674a Rn. 4; Engels 2015, 132 f.

⁸⁸ Vgl. SterniPark o.J.

⁸⁹ Vgl. Teubel 2009, 65

⁹⁰ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 175 ff, 769 f.; Teubel 2009, 65; Elbel 2009, 59, 85

Geburtsanzeige nicht selbst vor. Folglich wird eine behördliche Aufklärung der familiären Beziehungen des Kindes verhindert und der Personenstand des Kindes unterdrückt. Allerdings muss die Täterin zumindest bedingt vorsätzlich handeln. Hieran könnte im Einzelfall eine Strafbarkeit wegen Personenstands Fältschung scheitern. Sofern von einem zumindest bedingten Vorsatz ausgegangen wird, müssten noch Rechtswidrigkeit und Schuld gegeben sein. Wer eine Straftat begeht, um eine Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wäre i.S.d. rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB gerechtfertigt. Da ein Rechtfertigungsgrund aber immer im konkreten Einzelfall zu betrachten ist, muss ein generelles Vorliegen desselben verneint werden. Gleiches gilt für eine eventuelle Schuldlosigkeit der Mutter.⁹¹ Eine Strafbarkeit wegen Personenstands Fältschung gemäß § 169 Abs. 1 StGB wäre somit nicht gänzlich auszuschließen.

Ebenso würden sich die Betreiber der Angebote strafbar machen, sofern sie die Geburtsanzeige unterlassen, da sie bei einem anonym abgegebenen oder geborenen Kind nicht der Anzeigepflicht enthoben sind.⁹²

Zwar wird in der Praxis eine Strafverfolgung aufgrund der Anonymität der Mutter meist schwierig sein und selten zu einem erfolgreichen Abschluss eines Verfahrens führen. Sollte es jedoch zu einem Prozess kommen, können sich die Betreiber nicht auf das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO berufen, da die Angaben zur Identität der Mutter nicht unter dieses Zeugnisverweigerungsrecht fallen.⁹³

Die Regelungen zur vertraulichen Geburt setzen klare Vorgaben in Bezug auf die Anzeigepflichten. Kommen die Beteiligten diesen Pflichten nach, entfällt eine etwaige Strafbarkeit wegen Personenstands Fältschung.

7.6 Verfassungsrecht

Durch die Angebote der anonymen Kindesabgabe stehen sich grundlegend zwei widerstreitende Grundrechte gegenüber, nämlich das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergebende Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung, sowie das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf Selbstbestimmung seitens der Mutter.

91 Vgl. Mielitz 2006, 117, 113 f.; Elbel 2007, 61 f.

92 Vgl. 7.1 Personenstandsrecht, 18 f.

93 Vgl. Teubel 2009, 39 ff.; Mielitz 2006, 123 ff.

Zu dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG herzuleitenden Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft lässt sich die Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 31.01.1989 zitieren:

„Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 35, 202 [220]). Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstituierenden Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewußtsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein. [...] Bei Individualitätsfindung und Selbstverständnis handelt es sich vielmehr um einen vielschichtigen Vorgang, in dem biologisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daher umfaßt[sic] das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es Fälle gibt, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibt und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen muss.“⁹⁴

In der Urteilsbegründung wird betont, dass es nicht reinweg um die genetischen Faktoren der Herkunft geht, welche persönlichkeitsbildend sein können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. April 1994 den Wert der Kenntnis seiner eigenen Abstammung noch deutlicher herausgearbeitet:

„Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewußtsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gesellschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.“⁹⁵

94 BVerfGE 79, 256 (268 f.)

95 BVerfGE 90, 263 (270 f.)

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verleiht zwar keinen Anspruch auf die Verschaffung von Abstammungskennnissen, untersagt jedoch das Vorenthalten erlangbarer Informationen.⁹⁶ Hierdurch macht die Rechtsprechung deutlich, dass sich gesetzliche Bestimmungen, welche einem Kind die gerichtliche Klärung seiner Abstammung gänzlich verwehren, als verfassungswidrig erweisen.

Im Falle einer anonymen Geburt, der Abgabe eines Kindes in eine Babyklappe oder einer anonymen Übergabe, existieren zwar keine gesetzlichen Regelungen, die dem Kind die gerichtliche Klärung seiner Abstammung verweigern, aber das Kind hat auch keinerlei gesetzlich fundierte Möglichkeiten an diese Abstammungsdaten zu gelangen.

Als Begründung zur Aufrechterhaltung der Angebote anonymer Kindesabgabe wird oft die lebensrettende Wirkung der Angebote herangezogen. Dieser Schutz des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.⁹⁷

Problematisch hierbei ist, dass die lebens- beziehungsweise gesundheitsschützende Wirkung der anonymen Angebote empirisch nicht belegbar ist. Wie im Exkurs Neonatizid dargelegt, konnte ein Zusammenhang zwischen den Angeboten zur anonymen Kindesabgabe und den Zahlen von Neugeborenenaussetzungen bzw. -tötungen bislang nicht nachgewiesen werden. Jedoch darf man, wenn auch die lebens- und gesundheits-schützende Wirkung als eher gering einzuschätzen ist, das Grundrecht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht aus der Diskussion ausklammern.⁹⁸

Der Staat ist zum Schutz jedes einzelnen Lebens verpflichtet, ebenso wie zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit vor Beeinträchtigungen durch Privatpersonen. Da es nach wie vor jährlich zu Aussetzungen und Tötungen von Neugeborenen kommt, muss eine generelle Schutzpflichten auslösende Gefahrenlage bejaht werden. Auch wenn es wenig wahrscheinlich erscheint, dass die Möglichkeit zur anonymen Kindesabgabe vereinzelt dazu führt, dass diese Kinder vor den Folgen einer Aussetzung oder Tötung bewahrt werden, so ist dies zumindest denkbar. Das führt mithin dazu, dass die staatliche Duldung der Angebotsbereitstellung seitens gefahrenabwehrender privater Dritter eine verfassungskonforme Ausfüllung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs 2 S. 1 GG darstellt.⁹⁹

Hierdurch entsteht ein intrapersoneller Rechtskonflikt zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Schließlich kann das Recht auf Kenntnis der Abstammung erst aus dem Recht des Lebens erwachsen.

96 BVerfGE 79, 256 (269)

97 Vgl. Elblel 2009, 144

98 Vgl. Mielitz 2006, 24

99 Vgl. Wiesner-Berg 2009, 345 f.

Weiterhin gewährt Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auch das Recht des Kindes in medizinisch fachlicher Betreuung geboren zu werden.¹⁰⁰

Ebenso wird angemerkt, dass durch die Angebote der anonymen Kindesabgabe in das Recht des Kindes auf Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG, sowie in sein Recht auf Pflege und Erziehung und somit Umgang mit den Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 GG eingegriffen wird. Dies wird damit begründet, dass die familienrechtlichen Abstammungsregeln ein Kind stets bestimmten Eltern zuordnet, um Elternlosigkeit zu vermeiden. Diese Zuordnung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn insbesondere die Mutter bekannt ist. Die derzeit immer noch erfolgende Duldung der anonymen Abgabeangebote läuft den gesetzgeberischen Grundentscheidungen zur Abstammung zuwider. Gleichfalls wird geduldet, dass sich die Eltern aus ihrer elterlichen Verantwortung zur Sorge für das Kind entziehen.¹⁰¹

Oft unbeachtet bleiben die Grundrechte des Vaters. Auch für ihn kommt das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG in Betracht, denn Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind alle biologischen oder rechtlich einem bestimmten Kind zugeordneten Eltern. Unter diesen verfassungsrechtlichen Elternbegriff fällt auch der Vater, ungeachtet der Vaterschaftsfeststellung oder der Ehe mit der Mutter.¹⁰²

Wie in Kapitel 5 bereits beleuchtet, zählt auch eine problematische Beziehung zum Vater des Kindes zu den Gründen, warum Frauen sich gezwungen sehen, ihre Schwangerschaft und die Geburt des Kindes geheim zu halten. Dennoch sind Konstellationen denkbar, in denen der Vater, wäre er von der Schwangerschaft unterrichtet, mit einer anonymen Abgabe nicht einverstanden und bereit wäre, Verantwortung oder die elterliche Sorge allein zu übernehmen.

Bisheriger Kritikpunkt an den Angeboten der anonymen Kindesabgabe war und ist vornehmlich, dass das Mindestmaß an verfassungsrechtlichem Schutz, der dem Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eingeräumt wird, unterschritten ist. So kommen Wiesner-Berg, Elbel, und Teubel jeweils in ihren Untersuchungen zu dem Schluss, dass zwar das Recht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch die Angebote geschützt wird, im Anschluss jedoch Eingriffe in das Recht auf Kenntnis der Abstammung ebenso wie in das Recht auf Familie, Pflege und Erziehung geduldet werden. Wie soeben dargelegt, liegt auch ein Eingriff in das Elternrecht des Vaters vor. Die genannten Rechte werden allerdings nicht schrankenlos gewährt und finden ihre Schranken in den Rechten Dritter. Eingriffe in diese Rechte wären folglich

¹⁰⁰Vgl. Deutscher Ethikrat 2009, 64

¹⁰¹Vgl. Teubel 2009, 106 ff.

¹⁰²Vgl. Teubel 2009, 113

gerechtfertigt, wenn sie zum Ausgleich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Mutter geschehen.¹⁰³

Dieses Recht könnte sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach Auffassung des BVerfG ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit das Recht, grundsätzlich selbst bestimmen zu können, wann und in welchem Umfang persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden sollen.¹⁰⁴ Ebenso wenig wie das Recht des Kindes auf Abstammungskennntnis grundsätzlich vorrangig ist vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mutter mit ihrem Wunsch nach Anonymität, ist auch das Recht der Mutter nicht grundsätzlich höherrangig vor dem Recht des Kindes. Daher muss stets eine Abwägung der Interessen erfolgen.¹⁰⁵ Ähnlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, indem er festhielt, dass gesetzliche Regelungen es dem Kind nicht unmöglich machen dürfen, die Identität seiner leiblichen Eltern zu erfahren. Folglich darf das Interesse der Mutter an der Geheimhaltung ihrer Identität von Gesetzes wegen nicht allgemein höher gestuft werden, als das Recht des Kindes auf Kennntnis seiner biologischen Abstammung.¹⁰⁶

Ebenfalls gedeckt von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist das Recht der Mutter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sofern sie infolge ihrer Schwangerschaft und Mutterschaft durch ihre Umgebung bedroht wäre, würde auch hier die staatliche Schutzpflicht auf Leben und körperliche Unversehrtheit greifen. Und nicht zuletzt wird auch für die Mutter das Recht in fachlicher Betreuung und Sicherheit ein Kind zur Welt bringen zu können durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG begründet.¹⁰⁷

Im Zuge der Beratung zur vertraulichen Geburt soll der Schwangeren aber erläutert werden, dass die Kennntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung eines Kindes relevant ist und somit die Wichtigkeit des Herkunftsnachweises untermauert werden. Ebenso ist deutlich zu machen, dass nicht nur der Name der Eltern für die Identitätsfindung von Bedeutung ist, sondern auch Kenntnisse über die Lebenssituation der Mutter und ihre Beweggründe für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und die Abgabe überhaupt. § 26 Abs. 8 SchKG regelt, dass die Mutter dem Kind jederzeit Nachrichten über die Beratungs- an die Adoptionsvermittlungsstelle zukommen lassen kann.¹⁰⁸ Diese werden dann in der Vermittlungsakte verwahrt. Nach Maßgabe des § 9b Abs. 2 AdVermiG hat der gesetzliche Vertreter des Kindes, was regelmäßig die Adoptiveltern sein dürften, ein Einsichtsrecht. Das Kind selbst darf die Nachrichten

¹⁰³Vgl. Wiesner-Berg 2009, 368 f., Elbel 2007, 175 f., Teubel 2009, 127

¹⁰⁴Vgl. Elbel 2009, 163; BVerfGE 65, 1 (43 f.)

¹⁰⁵Vgl. BVerfGE 96, 56 (60)

¹⁰⁶Vgl. Engels 2015, 134

¹⁰⁷Vgl. Engels 2015, 133 f.

¹⁰⁸Vgl. BT-Drs. 17/12814, 18

lesen, sobald es 16 Jahre alt ist.¹⁰⁹ Sofern die Mutter von diesem Recht, Nachrichten für das Kind zu übermitteln, Gebrauch macht, haben die Adoptiveltern bereits während des Heranwachsens des Kindes die Möglichkeit seine Identitätsfindung die Herkunftsfamilie betreffend zu begleiten und zu unterstützen.

Die Regelungen zur vertraulichen Geburt scheinen die Interessenkonflikte zwischen grundgesetzlich gewährleistetem Lebensrecht des Kindes, dessen dann erst tatsächlich zutage tretendem Recht auf Abstammungskennntnis und dem Recht der Mutter auf Selbstbestimmung sinnvoll ausbalanciert zu haben. Der Mutter wird zunächst für einen Zeitraum von 16 Jahren Anonymität zugesichert und das Kind kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Einsicht in den Herkunftsnachweis beantragen. Die Mutter kann wiederum Belange geltend machen, die gegen das Einsichtsrecht sprechen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, erfolgt eine Abwägung der Interessen durch das Familiengericht. Das Gesetz verwehrt dem Kind somit nicht gänzlich die Kenntnis seiner biologischen Abstammung, sondern schafft ihm vielmehr die Möglichkeit der familiengerichtlichen Durchsetzung dieses Rechtes. Sollte die Mutter vor Ablauf dieser Frist ihre Anonymität aufgeben wollen, so ist ihr dies nicht versagt.

Die zunächst beschnittenen Vaterrechte bleiben jedoch nach wie vor ein noch ungelöstes Problem.

7.7 Zwischenfazit

Die Angebote anonymer Kindesabgabe verstoßen vielfach gegen einfach gesetzliche Regelungen und sind schlussendlich nicht verfassungskonform. Das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“, sowie die damit einhergehenden Änderungen vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Personenstandsgesetz, lösen die dargelegten Konfliktpunkte zunächst weitgehend auf. Vertraulich geborene Kinder werden personenstandsrechtlich erfasst und ihnen kann somit die erforderliche Fürsorge in vollem, auch rechtlichem, Umfang zuteil werden. Weiterhin eröffnen die Regelungen zur vertraulichen Geburt die Möglichkeit, Informationen über die Herkunft zu erlangen und für die Kinder aufzubewahren. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte ab 2030 entscheiden werden, wenn die ersten Kinder eine mögliche Einsichtsverweigerung in ihre Herkunftsnachweise gerichtlich aus dem Weg zu räumen versuchen. Jegliche Vermutung bleibt Spekulation.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass das Gesetz keine generelle Rechtssicherheit schafft, weil Babyklappen, anonyme Übergabe und anonyme Geburt weiterhin geduldet werden, obwohl sie der Rechtsordnung zuwider laufen. Für diese Angebote gibt es nach

¹⁰⁹Vgl. BT-Drs. 17/12814, 19

wie vor weder Rechtsgrundlagen noch verbindliche Richtlinien, welche zum Beispiel die fachliche Eignung der Betreiber oder die Verfahrensweise der Angebote regelt.

8. Herkunftswissen und Identität

Anonyme Abgabemöglichkeiten, vertrauliche Geburt und die mit ihnen meist einhergehende Adoption berühren jedoch nicht nur juristische Aspekte. Adoption beschäftigt alle am Geschehen Beteiligten oft ein ganzes Leben lang.¹¹⁰ In Deutschland ist nur die Inkognito-Adoption, bei der oft sowohl Abgebende als auch Annehmende, nichts von einander wissen, rechtlich geregelt. Seit mehreren Jahren ist eine Entwicklung sichtbar, die in der Praxis eine Öffnung der Inkognito-Adoption zur Folge hat.¹¹¹

Vor allem Christine Swientek hat mit ihren Veröffentlichungen darauf aufmerksam gemacht, dass dauerhafte Anonymität sowohl von Adoptierten als auch von den abgebenden Müttern meist als sehr belastend erlebt wird.¹¹²

Auf Seiten der Adoptierten beinhaltet die Adoption zwei konträre Lebenserfahrungen: abgegeben und aufgenommen worden zu sein.¹¹³ Konkret heißt das für die Betroffenen oft:

„Ich war nicht so gewollt, wie es eigentlich sein soll. Ich war nicht geliebt. Ich bin fortgegeben worden. Zu mir ist einmal im Leben das große Nein gesagt worden.“¹¹⁴

Das große Ja der Adoptiveltern kann das große Nein der leiblichen Eltern meist nicht überdecken. Ebenso steht ein großes Warum im Raum, welches nach Klärung verlangt.¹¹⁵ Eine adoptierte Frau, die mit 28 Jahren ihre leibliche Mutter suchte und fand, beschreibt das folgendermaßen:

„Wenn man nicht weiß, warum man weggegeben wurde, bedeutet Adoption, man ist weggeworfen worden. Es half mir nichts, daß meine Eltern mir erklärten, meine leibliche Mutter habe es gut gemeint. Sie selbst sollte das bestätigen.“¹¹⁶

Auch Adoptivkinder, die sich in ihrer Adoptivfamilie rundum wohl und angenommen fühlen, erleben ihre Situation als „unnormale“ und suchen nach Erklärungen und

110Vgl. Wendels 1998, 7 f.

111Vgl. Kühn 2014, 35 f.

112Vgl. u. a. Swientek 2001, 145 ff.

113Vgl. Oelsner / Lehmkuhl 2008, 71

114Swientek, 1993, 29

115Vgl. Swientek 1993, 29

116Sieber / Stamer 1996, 117

Hintergründen. Oft hoffen sie, mit dem Kennenlernen ihrer Herkunft einem wichtigen, bisher unbekanntem Bereich ihrer Identität nahezukommen.¹¹⁷

Identität wird als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses gesehen, der sich in der Kindheit und Jugend vollzieht und sich ein Leben lang fortsetzt, auch wenn er im frühen Erwachsenenalter eine gewisse Stabilisierung erfährt. Der Erwerb von Identität ist in der Kindheit über den Sozialisationsprozess innerhalb der Familie wesentlich an die Eltern geknüpft.¹¹⁸

Das Wissen um die eigene Abstammung, das Sich-Einordnen in Verwandtschaftslinien ist in unserer Gesellschaft offensichtlich ein wesentlicher Bestandteil der Identität.¹¹⁹ Das Individuum kann sich damit seine Einordnung in Raum, Zeit und Gesellschaft erklären. Bei Nichtadoptierten ist dieses Wissen selbstverständlich und wird meist nicht hinterfragt. Stattdessen wird es in die psychogeschichtliche Entwicklung der Identität integriert. Es sichert dem Einzelnen Kontinuität und Konsistenz und ermöglicht ihm, im Ablauf seines persönlichen biographischen Prozesses, das Festhalten an einem Identitätskern, der durch einen festen Wissensbestand hinsichtlich der Abstammung stabilisiert wird. Das den meisten Gesellschaftsmitgliedern zur Verfügung stehende selbstverständliche Wissen um ihre Abstammung und die Zugehörigkeit zu ihren leiblichen Eltern besitzen Adoptierte nicht. Inwiefern bei den Adoptierten Identitätszweifel auftreten, ist abhängig vom Zeitpunkt und davon in welcher Weise ihnen ihr Adoptivstatus eröffnet wird.¹²⁰

Vor allem in der Pubertät zeigen Adoptierte vermehrtes Interesse an ihrer biologischen Abstammung. Sie werden sich ihrer genealogischen Kette bewusst und möchten sich in ihr verorten können.¹²¹ Der Jugendliche ist in dieser Phase vor schwierige identitätsrelevante Probleme gestellt. Die Rekonstruktion der an die Elternfamilie gebundenen Identität ist in der Pubertät eine zentrale Aufgabe. Es findet eine Ablösung von der Familie statt und im Zuge dessen muss der Versuch folgen, eine Identitätsbasis zu finden, die über die Familienzugehörigkeit hinausgeht. Durch das Bewusstwerden der fremden Abstammung entzieht sich Adoptierten ein Teil ihrer Identitätssicherheit. Für sie ist keine Eindeutigkeit in der Verortung von Gesellschaft und Geschichte durch die Abstammung gegeben. Normalerweise wird in dieser biographischen Phase die Identitätsbasis erweitert. Jedoch wird die schon erworbene Identitätsbasis Familie, durch die bewusste Reflexion der doppelten Elternschaft, fraglich. Kennen Adoptierte ihre wahre

117Vgl. Sieber/Stamer 1996, 115

118Vgl. Golomb 1992, 197

119Vgl. Sieber / Stamer 1996, 141, Golomb 1992, 199

120Vgl. Golomb 1992, 199 f.

121Vgl. Kühn 2014, 78

Herkunft nicht, sind sie in der psychogeschichtlichen Entwicklung ihrer Identität behindert.¹²²

Es liegen zwei Paradigmen vor, um zu erklären, woraus sich Identität und Persönlichkeit speisen. Das erste geht davon aus, dass die Anlagen eine entscheidende Rolle spielen. Der andere Erklärungsansatz sieht die Umwelteinflüsse als gewichtiger an. Das Zusammenwirken von Anlage und Umwelt wird jeweils unterschiedlich interpretiert. Für Adoptierte ist oft die Frage nach Ähnlichkeiten mit den leiblichen Eltern von besonderem Interesse. Adoptierte suchen aufgrund des Bewusstseins der fremden Abstammung ein neues Modell, das ihre Identität erklären hilft. Das Wissen um die Herkunft und ggf. das Kennenlernen der leiblichen Eltern ist funktional für das Finden dieses Modells. Da das Bewusstsein von der eigenen genealogischen Linie abgeschnitten zu sein, zu einer Unterbrechung des Selbsterlebens führen kann, dient das Interesse an den leiblichen Eltern der Identitätsbestimmung und Identitätsklärung.¹²³

Je mehr Wissen einem Kind über seine Herkunft vermittelt werden kann, um so weniger braucht es darüber zu phantasieren. Wenn die Adoptiveltern jedoch nur über unzureichende Informationen verfügen, weil ihr Kind anonym abgegeben oder vertraulich geboren wurde, müssen sie eine Entscheidung treffen, inwieweit sie ihr Kind einweihen. Diese Entscheidung hat in beide Richtungen ihre Tücken. Wenn sie lügen, weil sie ihrem Kind die traurige Wahrheit des Weggelegt-Worden-Seins nicht zumuten wollen, wird es wahrscheinlich spüren, dass etwas nicht stimmt. Entscheiden sie sich, ihm die Wahrheit zu sagen, wird das für das Kind unter Umständen nicht weniger schmerzhaft sein.¹²⁴ Es wäre auch denkbar, dass, zum eigenen inneren Schutz, den Adoptiveltern dann unterstellt wird nur vorzugeben nichts zu wissen.

In Bezug auf die abgebenden Mütter konnte festgestellt werden, dass trotz aller Individualität des Erlebens und Empfindens die Adoptionsfreigabe als ein schwerwiegender und schmerzlicher Verlust empfunden wird, der das psychische Wohlbefinden nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt.¹²⁵ In einer Forschungsarbeit hatte Swientek festgestellt, dass keine der abgebenden Frauen ihr Kind hatte vergessen können. Die meisten wollen es wieder sehen oder zumindest wissen, wie es ihm geht.¹²⁶ Nach übereinstimmenden Untersuchungen sind offenere Adoptionsformen, bei denen Adoptivfamilie und die abgebende Mutter in irgendeiner Form Kontakt halten, für alle Beteiligten weniger belastend.¹²⁷

¹²²Vgl. Golomb 1992, 200 f.; Oelsner / Lehmkuhl 2008, 118

¹²³Vgl. Golomb 1992, 202 f.

¹²⁴Vgl. Swientek 2001, 166

¹²⁵Vgl. Wendels 1998, 91

¹²⁶Vgl. Swientek 1993, 14

¹²⁷Vgl. Sieber / Stamer 1996, 196

Zwar wird durch den Herkunftsnachweis zumindest die Möglichkeit eröffnet, dass das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres etwas über seine Abstammung erfahren kann. Jedoch ist Aufklärung kein einmaliges, punktuell Informationsgespräch oder ein Umschlagöffnungs-Akt, sondern eine lebenslange Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern. Nur wenn die Adoptiveltern genaue Informationen an das Kind geben können, können diese Gespräche gelingen.¹²⁸ Ob diese Problematik durch die Nachrichten der Mutter an das Kind tatsächlich aufgefangen werden kann, bleibt abzuwarten, da noch nicht klar ist, inwieweit diese Möglichkeit von den abgebenden Frauen genutzt und von den Adoptiveltern angenommen wird. Dies wird sicherlich auch davon abhängen, inwieweit den Frauen durch die Beratung die Wichtigkeit dieser Informationen nahe gebracht werden kann.

¹²⁸Vgl. Swientek 2001, 169

9. Fazit

Der Gesetzgeber wollte dem Verlangen nach gesetzlicher Regelung der Hilfen für Schwangere in Not nachkommen und ein verbindliches Verfahren schaffen. Auch wollte er mit dem Gesetz u.a. den Widerspruch zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung und dem Recht auf Selbstbestimmung der Mutter, welches sich im Wunsch nach Anonymität äußert, auflösen.

Dies ist dahingehend gelungen, als dass die Rechtslage jetzt ansatzweise eindeutig ist. Es wurden verbindliche Regelungen getroffen, die den Beteiligten Rechtssicherheit gewährt. Allerdings stellt sich die vertrauliche Geburt mit all ihrem bürokratischen Aufwand als recht komplexes Verfahren dar. Hier sind die Beratungsstellen gefragt, dieses für die betroffenen Frauen so transparent und verständlich wie möglich zu gestalten. Durch das bundesweite Hilfetelefon können Frauen aus allen erdenklichen Situationen heraus um Hilfe ersuchen. Dies ist in der Tat ein niedrigschwelliges Angebot.

Schwachstelle des Systems der vertraulichen Geburt ist jedoch zum Einen, dass die Fortbildung hinsichtlich der vertraulichen Geburt nur einer Fachkraft jeder vierten Beratungsstelle vorgesehen ist. Rein wirtschaftlich betrachtet mag bei knapp 50 erwarteten vertraulichen Geburten pro Jahr diese Fortbildungsquote durchaus nachvollziehbar sein, zumal der bundesweite zentrale Notruf die Erstbetreuung wird übernehmen können. Da dieser Notruf aber durch Öffentlichkeitsarbeit bundesweit bekannt gemacht werden soll, muss auch mit häufigeren Beratungsanfragen, die wiederum an die örtlichen Beratungsstellen weitergeleitet werden, gerechnet werden. Allein hierdurch sind Frauen in Gegenden, die nicht über ein ausgeprägtes Netz an Beratungsstellen verfügen, im Nachteil. Diesbezüglich bedarf es Nachbesserungen.

Auch scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass sich die Schwangeren tatsächlich im Vorfeld der Geburt beraten lassen und es somit kaum zu der Situation kommen wird, dass eine nicht beratene Frau Geburtshilfe und in diesem Zuge auch Beratung zur vertraulichen Geburt außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Beratungsstellen benötigt. Wie sonst ist es zu erklären, dass nicht daran gedacht wurde, einen zunächst telefonischen Bereitschaftsdienst der Beratungsstellen außerhalb der regulären Sprechzeiten gesetzlich zu regeln? Ob diese Akutsituationen tatsächlich über den Notruf abgefangen werden können, bleibt abzuwarten.

Das 24-Stunden-Notruftelefon könnte tatsächlich auch Frauen erreichen, die bisher Gefahr liefen, ihr Neugeborenes zu töten oder auszusetzen. Um dies allerdings mit

genaueren Zahlen belegen zu können, bedürfte es detaillierterer Klassifizierungen in der PKS die Tötung der unter 6jährigen betreffend.

Der Erkenntnis, dass Frauen, die ihre Kinder anonym abgeben, meist lediglich ihrem Umfeld nicht jedoch ihrem Kind gegenüber anonym bleiben wollen, wurde dahingehend Rechnung getragen, als dass die abgebende Mutter nach § 25 Abs. 8 SchKG Nachrichten an das Kind in der Vermittlungsakte hinterlegen lassen kann. Wie sich die Praxis diesbezüglich gestaltet, werden die kommenden Jahre zeigen und wird höchstwahrscheinlich von der Art und Weise der Beratung zur vertraulichen Geburt abhängen.

In Bezug auf das Recht der Abstammungskennntnis wurde erreicht, dass das Kind die Chance hat, seine biologische Herkunft zu erfahren. Der Entwicklung, dass Adoptionen sich immer mehr dahingehend öffnen, dass Abgebende und Annehmende in Kontakt miteinander treten können, so sie das denn anstreben, wird nur bedingt Rechnung getragen. Sofern die Mutter ihren Anonymitätswunsch aufrecht erhält und auch von der Möglichkeit dem Kind bzw. den annehmenden Eltern Nachrichten zu übermitteln nicht Gebrauch macht, erhält die Adoptivfamilie keinerlei Informationen über die abgebende Mutter. In diesem Fall hat das Kind erst nach 16 Jahren die Möglichkeit etwas über seine Herkunft in Erfahrung zu bringen. Bis zu diesem Zeitpunkt findet bereits ein erheblicher Teil der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung statt. Das Erlangen der Abstammungskennntnisse kann unter Umständen als zu spät empfunden werden und folglich kann die Lücke an Informationen zur eigenen Herkunft für die Identitätsentwicklung des Kindes problematisch sein.

Dass der Gesetzgeber die bisher bestehenden Angebote anonymer Kindesabgabe (Babyklappe, anonyme Übergabe, anonyme Geburt) weiterhin ohne nähere Regelung duldet, ist nicht zufriedenstellend. Es wird unter Umständen dazu führen, dass die vertrauliche Geburt von den Frauen in Not nur als ein weiteres Angebot der anonymen Kindesabgabe angesehen wird und die vom Hilfesystem angebotenen Unterstützungen weiterhin nicht wahrgenommen werden. Inwieweit sich die Regelungen zur vertraulichen Geburt auf die sonstigen anonymen Kindesabgaben auswirkt, soll bis Frühjahr 2017 durch eine im Gesetz verankerte Evaluation eruiert werden. Fraglich bleibt allerdings, wie die tatsächlichen Zahlen der anonym abgegebenen bzw. geborenen Kinder der Zahl der vertraulich geborenen Kinder gegenüber gestellt werden können. Wurden doch für die anonymen Abgabeangebote keinerlei Richtlinien das Verfahren und die Dokumentation betreffend erlassen. Somit dürfte die in Kapitel 4 beleuchtete Frage der nicht belastbaren Fallzahlen nach wie vor existieren.

Das Gesetz schafft Rechtssicherheit, allerdings für ein ohnehin umstrittenes Instrument der Konfliktlösung. Die psychosoziale Konfliktlage der Frau mag sich vordergrün-

dig aus der Schwangerschaft speisen. Doch meist sind die Gründe einer Frau für die Weggabe ihres Kindes. Durch die Abgabe des Kindes ist zunächst der „Problemaspekt Kind“ scheinbar gelöst, ihre Lebensumstände, die sie zur Abgabe bewegten, bleiben jedoch unbewältigt und ohne weitere Unterstützung. Dies wird auch durch die Regelungen der vertraulichen Geburt nicht verändert. Immerhin kann einer Frau, die sich auf eine Beratung einlässt, das Hilfesystem näher gebracht werden und damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich für ein Leben mit Kind entscheidet. Ob im Zuge der Beratung zur vertraulichen Geburt dieses Ziel erreicht werden kann, muss durch die Evaluation ermittelt werden.

Um schwangere Frauen in Not zu erreichen und unterstützen zu können, müssen die bestehenden Angebote, die über das Notruftelefon und die vertrauliche Geburt hinausgehen, allgemein besser bekannt gemacht werden. Auch bezüglich der Adoption sollte es niedrigschwellige Informationen und Beratungen geben, damit Mütter, die eine Adoptionsfreigabe ihres Kindes in Erwägung ziehen, sich nicht gesellschaftlicher Stigmatisierung und Missachtung ausgesetzt fühlen.

Ebenso wäre es sinnvoll frühzeitigere, verstärkte und ganzheitliche Aufklärung über Sexualität und Verhütung anzubieten, um zu verhindern, dass Mädchen und Frauen überhaupt in für sie belastende und als ausweglos empfundene Situationen gelangen.

Das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ ist somit lediglich als ein ergänzender Baustein im Hilfesystem anzusehen. Der Gesetzgeber sollte jedoch den Mut aufbringen, der Empfehlung des Deutschen Ethikrates zu folgen und Babyklappe, anonyme Übergabe und anonyme Geburt auch gegen mediale Stimmungsmache gesetzlich zu untersagen. Es wäre ein mutiger politischer Schritt, der ohne Frage nicht kritik- und konfliktlos hingenommen werden wird. Wer die Schließung der Angebote anonymer Kindesabgabe veranlasst, wird, sobald wieder ein Neugeborenes tot aufgefunden wird, umgehend damit konfrontiert werden, dass er oder sie Schuld trägt am Tod eines unschuldigen wehrlosen Kindes. Ganz gleich, ob der Tod des Kindes auch mit Babyklappe nicht zu verhindern gewesen wäre, denn dies entzieht sich meist der empirischen Nachweisbarkeit.

Abschließend muss festgehalten werden, dass die Entwicklung der Gesetzeslage keinesfalls als abgeschlossen gelten kann. Es bleiben Zweifel, ob die vertrauliche Geburt und die weiterbestehenden anonymen Abgabeangebote tatsächlich eine zukunftssträchtige Lösung für schwangere Frauen in psychosozialen Konfliktlagen darstellen können.

10. Quellennachweis

- Bott, Regula (2007): Wunsch und Wirklichkeit – zur bisherigen Praxis und Debatte.
In: terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.). Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück (terre des hommes) S. 20 – 42. [online]
http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappe.pdf
- Bott, Regula / Swientek, Christine / Wacker, Bernd (2007): Kindestötung und Aussetzung in Zeiten von Babyklappe und anonymer Geburt. Eine Übersicht.
In: terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.). Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück (terre des hommes) (zit.: Bott et al.) S. 160 – 161. [online]
http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappe.pdf
- Busch, Ulrike (2005): „Nur ein gerettetes Kind und es hätte sich schon gelohnt!“.
In: Sozial extra. Heft 5/2005. Wiesbaden (Springer) S. 31 – 36.
- Coutinho, Joelle / Krell, Claudia (2011): Anonyme Geburt und Babyklappe in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München (Deutsches Jugendinstitut e.V.) (zit.: Coutinho / Krell)
- Deutscher Ethikrat (Hrsg.) (2011): Das Problem der anonymen Kindesabgabe. Stellungnahme. Berlin (Deutscher Ethikrat)
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2013): Grundgesetz. Kommentar. Band I, Präambel, Artikel 1-19, 3. Auflage 2013. Tübingen (Mohr Siebeck) (zit.: Dreier – Bearbeiter)
- Elbel, Daniel (2007): Rechtliche Bewertung anonymer Geburt und Kindesabgabe unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlichen Abwehrrechts- und Schutzpflichtendogmatik. Diss. Univ. Potsdam (2006). Berlin (Frank & Timme)
- Engels, Andreas (2015): (Verfassungs-) Rechtsfragen der vertraulichen Geburt.
In: GesR. GesundheitsRecht. Heft 3/2015. Köln (Schmidt) S. 129 – 136.
- Gaaz, Berthold / Bornhofen, Heinrich (2014): Personenstandsgesetz. Handkommentar. 3. Auflage. Frankfurt a.M., Berlin (Verlag für Standesamtswesen) (zit.: Gaaz / Bornhofen)
- Golomb, Egon / Geller, Helmut (1992): Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen. Essen (Westarp Wissenschaften)
- Höynck, Theresia / Zähringer, Ulrike / Behnsen, Mira (2011): Neonatizid. Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“. München (Deutsches Jugendinstitut e.V.) (zit.: Höynck et al.)
- Jancker, Susanne (2012): Die anonyme Geburt. Der schmale Grat zwischen blinder Barmherzigkeit und reeller Hilfe. Diss. Univ. Rostock (2012). Aachen (Shaker)
- Jelden, Nadine (2014): Der Neonatizid als mögliche Konsequenz einer negierten Schwangerschaft. Diss. Univ. Halle – Wittenberg. Halle, Saale (Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt)
- Kuhn, Sonja (2005): Babyklappen und anonyme Geburt. Sozialregulationen und sozialpädagogischer Handlungsbedarf. Diss. Univ. Bamberg (2005). Augsburg (MaroVerlag)

- Kühn, Peter G. (2014): Adoptierte auf der Suche nach ihrer genealogischen Verwurzelung. Motive für die Kontaktaufnahme zur leiblichen Familie. Eine empirische Studie. Stuttgart (ibidem)
- Mielitz, Cornelia (2006): Anonyme Kindesabgabe. Babyklappen, anonyme Übergabe und anonyme Geburt zwischen Abwehr- und Schutzrecht. Diss. Univ. Regensburg (2005) Baden-Baden (Nomos)
- Oelsner, Wolfgang / Lehmkuhl, Gerd (2008): Adoption. Sehnsüchte – Konflikte – Lösungen. Düsseldorf (Patmos) (zit.: Oelsner / Lehmkuhl)
- Palandt (2016): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 75. Auflage. München (C.H.Beck) (zit.: Palandt – Bearbeiter)
- Schwedler, Anna (2016): Die vertrauliche Geburt – Rückblick und Ausblick. In: RPsych. Rechtspsychologie. Heft 1/2016. Hamburg (Nomos) S. 38 – 47.
- Sieber, Ursel / Stamer, Sabine (1996): Rabenmütter? Von Frauen, die ihr Kind weggeben. Frankfurt a.M. (Fischer Taschenbuch Verlag) (zit.: Sieber / Stamer)
- Stürmann, Nicole (2007): Das Staßburger Urteil vom Februar 2003. In: terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.). Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative?. Osnabrück (terre des hommes) S. 76 – 82. [online] http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappe.pdf
- SterniPark e.V. (o.J.): Das Projekt Findelbaby. Keine Fragen, keine Zeugen, keine Polizei. (zit.: Webseite sternipark.de) [online] <http://www.sternipark.de/index.php?id=7>
- Sukop, A. (2014): Neues Gesetz zur Regelung der vertraulichen Geburt. In: Gynäkologie 3/2014. Berlin, Heidelberg (Springer) S. 215 – 218.
- Swientek, Christine (1993): Wer sagt mir, wessen Kind ich bin? Von der Adoption Betroffene auf der Suche. Freiburg im Breisgau (Herder)
- Swientek, Christine (2001): Die Wiederentdeckung der Schande. Babyklappen und anonyme Geburt. Freiburg im Breisgau (Lambertus)
- Swientek, Christine (2007): ausgesetzt, verklappt, anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder. Burgdorf Ehlershausen (Kirchturm)
- terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.) (2015): Daten und Fakten. Tot bzw. ausgesetzt-lebend aufgefundene Neugeborene in Deutschland. [online] http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappen/Grafik.pdf
- Teubel, Alexander (2009): Geboren und Weggegeben. Rechtliche Analyse der Babyklappen und anonymen Geburt. Diss. Humboldt-Univ. zu Berlin (2008). Berlin (Duncker & Humboldt)
- Wacker, Bernd (2007a): Vorwort. Warum terre des hommes Stellung bezieht. In: terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.). Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative?. Osnabrück (terre des hommes) S. 5 – 13. [online] http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappe.pdf

- Wacker, Bernd (2007b): Die Gefahr des Kinderhandels – Fünf Szenarien.
In: terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.). Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative?. Osnabrück (terre des hommes) S. 83 – 97. [online]
http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappe.pdf
- Wacker, Bernd (2013): Stellungnahme zum Fragenkatalog. Für die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt. (Berlin, 13. Mai 2013) [online]
http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappen/13-05-13_Stellungnahme_vertrauliche_Geburt.pdf
- Weiser, Sigrid (2014): Vertrauliche Geburt ist mehr... In: pro-familia-magazin 2014. Heft 4/2014. pro familia Bundesverband (Hrsg.) Frankfurt a.M. (pro familia) S. 11 – 12.
- Wendels, Claudia (1998): Mütter ohne Kinder. Wie Frauen die Adoptionsfreigabe erleben. Freiburg im Breisgau (Lambertus)
- Wiesner-Berg, Stephanie (2009): Anonyme Kindesabgabe in Deutschland und der Schweiz. Rechtsvergleichende Untersuchung von „Babyklappe“, „anonymer Geburt“ und „anonymer Übergabe“. Diss. Univ. Zürich (2008). Baden-Baden (Nomos)

Alle Internetseiten zuletzt aufgerufen und bestätigt am 18.10.2016.

Anhang

Anhang 1

Kindestötungen und Kindesaussetzung in Deutschland

Zahlen im Zeitraum 1999 - 2006

	<i>Tot aufgefunde- dene/zum Tode aus- gesetzte Neugebo- rene</i>	<i>Lebendaus- setzungen</i>	<i>unklar</i>	<i>GESAMT</i>
<i>1999</i>	21	13	-	34
<i>2000</i>	17	11	4	32
<i>2001</i>	17	14	-	31
<i>2002</i>	20	14	-	34
<i>2003</i>	31	12	-	43
<i>2004</i>	19	14	-	33
<i>2005</i>	22	9	-	31
<i>2006</i>	24	8	-	32

Quelle: Bott et al. 2007, 160

Anhang 2

Kindestötungen und Kindesaussetzung in Deutschland Zahlen im Zeitraum 2006 - 2014

Tot bzw. ausgesetzt-lebend aufgefundene Neugeborene in Deutschland

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
tot aufgefundene Neugeborene	32	26	29	24	14	16	24 a) 27 b)	21	16
lebend aufgefundene Neugeborene	6	10	8	12	2	9	10	9	7
unklar			1			1	1	1	
Gesamt	38	36	38	36	16	26	35 38	31	23

Zeichenerklärung

a) Zahl der Neugeborenen, die unmittelbar nach der Geburt getötet wurden.

b) Im Jahr 2012 wurden drei Fälle registriert, bei denen die Tötung 30 Tage nach der Geburt erfolgte.

Ergänzender Hinweis:

In den vergangenen Jahren wurden Neugeborene auch in Städten getötet oder ausgesetzt, in denen es vor Ort Babyklappen oder Angebote zur anonymen Geburt gab. In 2012 waren es zehn, in 2013 elf, in 2014 neun Fälle, in denen diese Angebote vorhanden waren.

Hinweis zur Erhebungsmethode: *Bei den hier aufgeführten Fällen handelt es sich um sichere Mindestzahlen, die auf der Basis intensiver Medienrecherchen durch terre des hommes ermittelt wurden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fälle aufgrund fehlender Berichterstattung in den Medien nicht erfasst wurden, somit die Zahl sogar höher liegen könnte. Da es in Deutschland keine offiziellen Statistiken gibt, fordert terre des hommes den Gesetzgeber auf, in Zukunft verlässliche Daten zu ermitteln und zu veröffentlichen.*

Quelle: terre des hommes 2015

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, die Bachelorarbeit selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst zu haben. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Werken entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Herkunft kenntlich gemacht.

Ich erkläre weiterhin, dass die vorliegende Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht im Rahmen eines anderen Prüfungsverfahrens eingereicht wurde.

Leipzig, den _____

Unterschrift: _____